

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur  
Erweiterung einer Abgrabung in der Gemarkung  
Ibbenbüren, Flur 7 (Stadt Ibbenbüren)**

Im Auftrag von:



**Westermann GmbH & Co. KG**  
**Okereistraße 7**  
**49479 Ibbenbüren**

Erstellt durch:



***BMS-Umweltplanung***  
***Blüml, Schönheim & Schönheim GbR***

---

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück  
Tel.: 05 41 – 800 199 33  
Fax: 05 41 – 9 11 78 44  
Email: [info@bms-umweltplanung.de](mailto:info@bms-umweltplanung.de)  
<http://www.bms-umweltplanung.de>

---

02.04.2020

Projektleitung u. -bearbeitung:  
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Arnold Schönheim  
Dipl.-Ing. Stephan Gubitz

---

(Verfasser)

## VERZEICHNISSE

### Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse .....	1
1 Einleitung .....	5
1.1 Anlass .....	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.3 Datengrundlage .....	6
1.4 Methodik .....	7
1.5 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebietes / Plangebietes .....	8
2 Vorprüfung (ASP Stufe 1) .....	10
2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren .....	10
2.1.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen .....	10
2.1.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen .....	10
2.1.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen .....	10
2.2 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete .....	11
2.3 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens .....	11
2.3.1 Europäische Vogelarten .....	11
2.3.1.1 Methodik .....	11
2.3.1.2 Ergebnisse .....	15
2.3.1.3 Diskussion und Bewertung .....	19
2.3.1.4 Konfliktanalyse: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen .....	24
2.3.2 Reptilien .....	27
2.3.2.1 Methode .....	27
2.3.2.2 Ergebnisse .....	28
2.3.2.3 Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen .....	29
2.3.3 Amphibien .....	33
2.3.3.1 Methode .....	33
2.3.3.2 Ergebnisse .....	33
2.3.3.3 Bewertung .....	33
2.3.3.4 Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen .....	37
2.4 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer .....	38
2.4.1.1 Methodik .....	38
2.4.2 Ergebnisse .....	38



2.4.3	Bewertung .....	39
2.4.3.1	Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen .....	39
2.5	Fledermäuse .....	40
2.5.1.1	Methodik .....	40
2.5.1.2	Ergebnisse .....	41
2.5.1.3	Bewertung.....	44
2.5.1.4	Konfliktanalyse: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen .....	50
2.6	Weitere planungsrelevante Arten .....	53
3	Zusammenfassende Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (Stufe 1).....	54
3.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	54
3.1.1	Brutvögel.....	54
3.1.2	Reptilien .....	55
3.1.3	Amphibien .....	55
3.1.4	Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer.....	55
3.1.5	Fledermäuse .....	55
3.1.6	Weitere planungsrelevanten Arten .....	56
4	Artenschutzrechtliche Einzelbetrachtung (ASP Stufe 2) .....	57
4.1	Vertiefende Betrachtung für Brutvogelarten .....	57
4.1.1	Betroffene lärmempfindliche Brutvogelarten.....	57
4.1.1.1	Baumpieper .....	57
4.1.1.2	Bluthänfling .....	58
4.1.1.3	Habicht .....	58
4.1.2	Vermeidungsmaßnahmen VM1: Habicht & Bluthänfling .....	58
4.2	Vertiefende Betrachtung für Zauneidechsen .....	58
4.3	Vertiefende Betrachtung für Kreuzkröten .....	59
4.3.1	Minimierungsmaßnahmen M1 .....	59
4.4	Vertiefende Betrachtung für Fledermausarten.....	60
4.4.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	61
4.4.2	Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen .....	61
4.4.3	Kompensationsmaßnahmen .....	65
5	Fazit der artenschutzrechtlichen Einzelbetrachtung (Stufe 2).....	66
6	Zusammenfassung .....	68
7	Literaturverzeichnis.....	69
8	Anhang I: Artenliste Tagfalter .....	74
9	Anhang II: Jagdgebiet der Breitflügelfledermaus.....	75



10 Anhang III: Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokolle.....76

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Witterung an den Kartierterminen.....12

Tabelle 2: Ermittlung der Punkte für die Bewertung von Vogelbrutgebieten (BEHM & KRÜGER 2013). .....13

Tabelle 3: Brutreviere 2019 im UG siedelnder Brutvogelarten, alphabetisch geordnet....15

Tabelle 4: Brutvogelreviere im UG sowie im Umfeld im Frühjahr/Sommer 2019 (nach Häufigkeit / Dominanzgraden). .....17

Tabelle 5: Kennwerte der Brutvogelgemeinschaft im UG 2019.....18

Tabelle 6: Bewertung des UG als Vogelbrutgebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013), alphabetisch geordnet. ....19

Tabelle 7: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3611 „Hopsten“, 4. Quadrant (LANUV 2020). .....20

Tabelle 8: Vom vorhabenbedingten Flächenverlust betroffene Brutvogelreviere (alphabetische Reihenfolge). Die in NRW planungsrelevante Art ist gelb hinterlegt. .25

Tabelle 9: Im UG bzgl. Lärmausbreitung vorkommende, schallempfindliche Arten nach GARNIEL et al. (2007). Die in NRW planungsrelevanten Arten sind gelb unterlegt. ....26

Tabelle 10: Planungsrelevante Amphibienarten des MTB 3611 „Hopsten“, 4. Quadrant (LANUV 2020). .....36

Tabelle 11: Nachweise besonders geschützter Tagfalterarten im Abbaugbiet. ....39

Tabelle 12: Begehungstermine mit Erfassungsmethodik und Wetter (veränd. nach DR. STEVERDING 2019).....41

Tabelle 13: Registrierungshäufigkeiten der Fledermausarten im Rahmen der Untersuchung zur Erweiterung des Steinbruches „Östlich Uffelner Berg“. .....42

Tabelle 14: Säugetiere (Fledermäuse) des 4. Quadranten im MTB 3611 (LANUV 2020) .48

Tabelle 18: Artenliste der Tagfalter im Bereich des geplanten Steinbruchs mit jeweiliger Anzahl der Nachweise.....74

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage und Umfeld des Plan- und Untersuchungsgebietes.....	9
Abbildung 2: Reptiliennachweise 2019 .....	32
Abbildung 3: Amphibiennachweise 2019 .....	34
Abbildung 4: Potenzielle Habitatbäume (grün: Baum lebend, rot: Baum tot; gelber Umriss: Plangebiet; WH10: Habitatbaumnummer) .....	47
Abbildung 5: Ungenutzter Haldenbereich zur Anlage zeitweise wasserführender Kleingewässer als Laichhabitat für die Kreuzkröte (Quelle: FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020B)).....	60
Abbildung 6: Verortung der CEF-Maßnahme CEF-1 „Fledermaus-Leitstruktur“. ....	63
Abbildung 7: Lage der CEF-Maßnahme CEF-2.....	64
Abbildung 8: Essenzielles Teiljagdgebiet der Breitflügelfledermaus.....	75

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass

Die Firma Westermann GmbH & Co. KG / Ibbenbüren betreibt in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8, den nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Sandsteinbruch „Östlich Uffelner Berg“. Letztmalig wurde eine Verlängerung der Abbaugenehmigung bis 31.12.2020 bewilligt.

Eine Planungssicherheit, resultierend aus dem ausreichenden Vorhandensein genehmigter Abbauflächen ist Grundvoraussetzung zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Betriebes und der zu tätigen Investitionen. Um auch mittelfristig über den anstehenden Bodenschatz in der erschlossenen Lagerstätte verfügen zu können, beantragt die Vorhabenträgerin eine Erweiterung des Steinbruchbetriebes (s. Abb. 1 / geplantes Abbaugelände Abb. 2).

Zielsetzung ist eine Erweiterung der genehmigten Abbauflächen um rd. 14,9 ha in Flur 7 sowie eine Änderung der bestehenden Abgrabungsgenehmigung in Flur 8. Geplant ist eine Abteufung bis zu einer Tiefe von 68 m üNN (ca. 45 m als mittige Abbauhöhe in der bewegten Bestands-Topographie) sowie ein Gewinnungszeitraum von 30 Jahren (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2020A). In diesem Bericht geht es vorrangig um die Erweiterung in Flur 7 und nur randlich um Bestandsflächen in Flur 8, die dann in Verbindung mit der Erweiterung stehen. Die Änderung der Abgrabungsgenehmigung ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Die bestehende Straße „Am Wilhelmschacht“ im Abschnitt zwischen „Waldweg“ und „Uffelner Berg“ wird im Zuge der geplanten Abgrabungen überplant. Eine entsprechende Straßenverkehrsverbindung wird nördlich um das Erweiterungsgebiet neu gebaut.

In diesem Planungszusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Das Büro BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück, wurde mit Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, der eine Grundlage der behördlicherseits durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) darstellt.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich hier auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.



Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Ggf. lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Diese Ausnahmeregelung basiert auf den europarechtlichen Vorgaben des Art. 16 (1) FFH-RL.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **1.3 Datengrundlage**

Die Datengrundlage von Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens ist unzureichend, da mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 3611 „Hopsten“, Quadrant 4, (LANUV 2020) keine Daten zum Plangebiet vorliegen. Daher wurden zusätzliche Erfassungen erforderlich (s. Kap. 2.3).

Im Rahmen dieses Fachgutachtens ist der aktuelle Kenntnisstand über das Vorkommen von Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens hinreichend. Der Kenntnisstand basiert gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf Folgenden verfügbaren Daten, die im Folgenden dargestellt werden:

- Planungsrelevante Arten des Messtischblattes MTB 3611 "Hopsten", Quadrant 4,
- Erfassungen der Brutvögel, der Amphibien und Reptilien durch BMS-Umweltplanung 2019,
- Erfassungen der Fledermäuse und Tagfalter durch den Biologen DR. STEVERDING (2019), Rhede.
- Untersuchungen der Biotoptypen inkl. der Erfassung der Rote Liste-Pflanzenarten im Umfeld der Planungen durch das Planungsbüro FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2019). Darauf wird jedoch lediglich cursorisch eingegangen.
- Erfassung der Blindschleiche 2016 (FLICK-INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017).

## 1.4 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Vorhabenswirkung und verhindern das Eintreten eines Verbotstatbestands. Vorgezogene funktionserhaltende CEF-Maßnahmen beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen). Sie gewährleisten, dass trotz einer (negativen) Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

Zur Ermittlung der für das Plangebiet planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 3611 "Hopsten", Quadrant 4, des LANUV (2020) ausgewertet. Zur Einschätzung der gebietspezifischen Artvorkommen erfolgte 2019 die Erfassung planungsrelevanter Vogel-, Amphibien und Reptilienarten, der Biotoptypen mit den Rote Listen-Pflanzenarten (vgl. Landschaftspflegerischen Begleitplan, FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2020) sowie die Erfassung der Tierartengruppen Fledermäuse, Tagfalter und des Nachtkerzenschwärmers (s. Kap. 2.3). Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

Zudem erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche

Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Die im Falle einer Erfüllung von Verbotstatbeständen und somit Unzulässigkeit des Vorhabens erforderliche Ausnahmeprüfung (Stufe 3) ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

Die Artenschutzprüfung wird nach den Vorgaben der LANUV in der Stufe 2 in Protokollen dokumentiert, die dem Anhang als Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokolle beigelegt sind.

## **1.5 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebietes / Plangebietes**

Der derzeit betriebene Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ befindet sich in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8, etwa 1,5 km südöstlich des Ortsteils Uffeln und etwa 1,5 km westlich des Ortsteils Dickenberg (s. Abb. 1).

Im Sinne eines nachhaltigen und langfristigen Abbau- und Rekultivierungskonzeptes soll der vorhandene Tagebau „Östlich Uffelner Berg“ um Flächen in Flur 7 (Abbaufeldbezeichnung „Nördlich Am Wilhelmschacht“) in Richtung Norden erweitert werden. Die Gesamtgröße der Erweiterungsfläche beträgt rd. 14,9 ha, wobei rd. 0,5 ha durch die zu verlegende Straße (innerhalb der Abgrabungsfläche) beansprucht werden. Im Zuge der vorgesehenen Steinbrucherweiterung in nördliche Richtung wird es erforderlich, die vorhandene Straße „Am Wilhelmschacht“ auf einer Länge von rd. 250 m, zwischen der Kreuzung „Uffelner Berg“ und der Zufahrt zum Haus „Am Wilhelmschacht“ Hnr. 64 aufzuheben und neu zu ordnen. Ein entsprechender Antrag auf die Wegeverlegung wurde bereits bei der Stadt Ibbenbüren gestellt. Alle Grundstücke im Erweiterungsbereich befinden sich im Eigentum der Antragstellerin - Firma Westermann GmbH & Co. KG / Ibbenbüren.

Im Zuge der Besprechungen zur Scopinguntersuchung gemäß § 5 UVPG vom 15.05.2018 wurde ein weiträumiges Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 156,1 ha abgestimmt (Abb. 1, dunkelblauer Umriss). Im UG wurden die im Kap. 1.3 genannten Tierartengruppen erfasst. Im Regelfall werden Auswirkungen durch den Steinbruchbetrieb bis in eine Entfernung von 100 m um das Plangebiet angenommen (Abb. 1, türkiser Umriss).

Das UG umfasst aktive Abbaugelände und die südlich daran angrenzenden Waldflächen, ehemaligen Abbaubereiche und Halden, sowie landwirtschaftliche Flächen im Norden aber auch die Siedlung an der Straße Uffelner Berg.

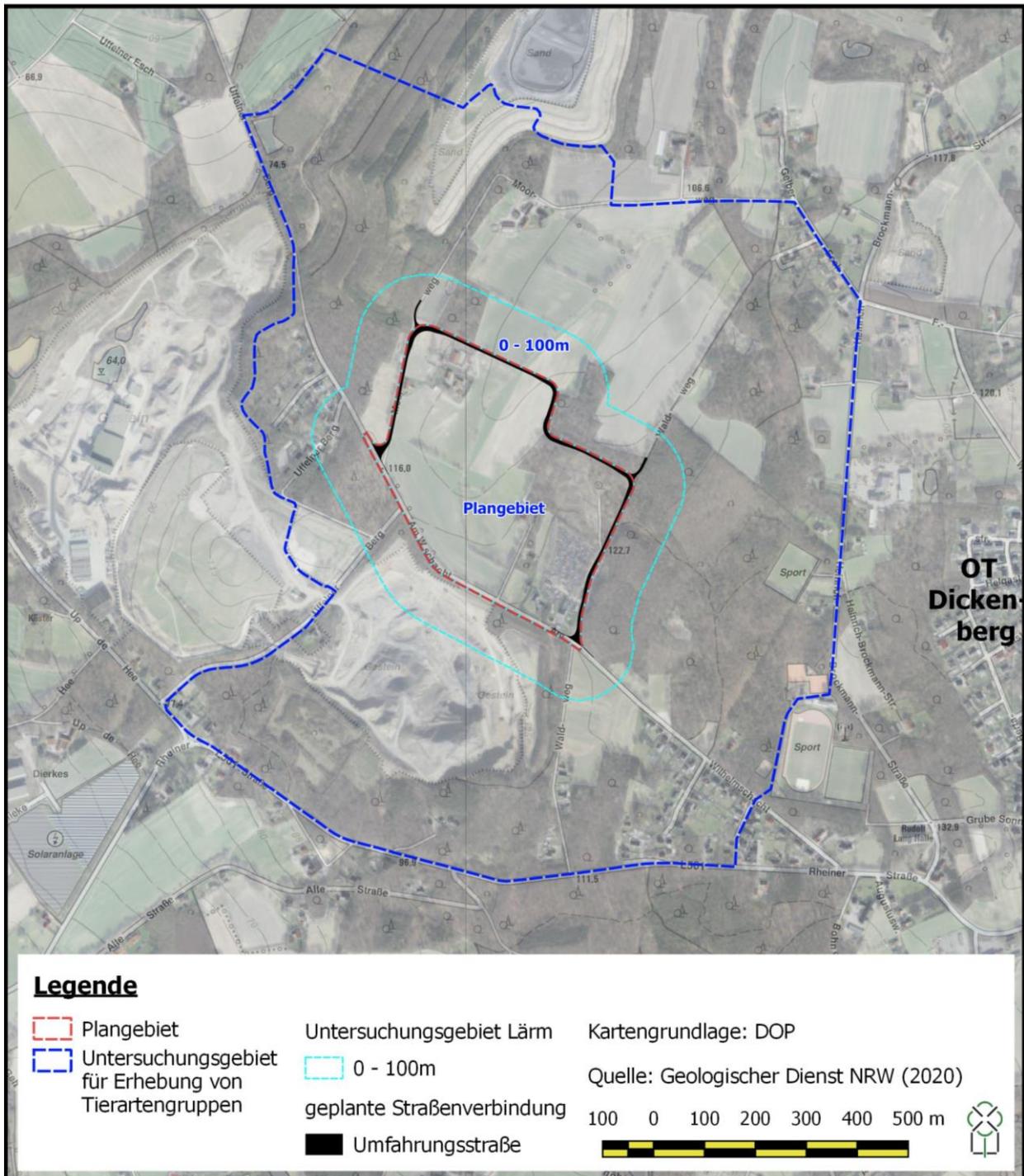


Abbildung 1: Lage und Umfeld des Plan- und Untersuchungsgebietes.

Die vorgesehene Erweiterung soll als Trockenabbau mit einer Gesamtdauer von voraussichtlich 29 Jahren erfolgen, bis Ende des Jahres 2050. Die Abbauschritte werden so festgelegt, dass die betrieblich notwendige Sicherstellung der Qualitätsanforderungen gewährleistet werden kann. Der generelle Abbau wird von Süd nach Nord voranschreiten und startet aus dem jetzigen Gewinnungsbetrieb „Östlich Uffelner Berg“ heraus. Dabei wird die Straße „Am Wilhelmschacht“ tlw. überplant und das darunter anstehende Gestein als erstes gewonnen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Straße nach Norden zu verlegen.

## 2 VORPRÜFUNG (ASP STUFE 1)

### 2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Für die Umsetzung der Planung lassen sich bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen unterscheiden:

#### 2.1.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen

Es ist von folgenden baubedingten Wirkungen mit Eingriffsrelevanz auszugehen:

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch

- großflächige Beseitigung von Biotopstrukturen (Äcker, randliche Waldstrukturen, Gehölzreihen u. a.),
- Abrissarbeiten bestehender Einzelhöfe mit Nebengebäuden, die sich bereits im Besitz der Antragstellerin befinden,
- baubedingte und sehr starke Veränderung der Raumstruktur durch dauerhafte irreversible Inanspruchnahme der Flächen,
- Entnahme des Ober- und Unterbodens, Baustellenverkehr sowie Materialentnahmen und –ablagerungen (Aushub),
- vorübergehende Emissionen (stofflich, akustisch) sowie visuelle Wahrnehmbarkeit der Baumaßnahmen.

#### Bauzeiträume

Der Abbau soll umgehend beginnen und wird voraussichtlich Ende 2050 abgeschlossen.

#### 2.1.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- Dauerhafte visuelle Störungen,
- dauerhafte irreversible Flächeninanspruchnahme und Eintiefung durch schichtweise Abtragung des Untergrundes.

#### Anlage einer großflächigen Erweiterungsfläche eines Steinbruchs

Die Flächeninanspruchnahme und irreversible Umwandlung des Plangebietes (z.B. starke Eintiefung mit Ober- und Unterbodenabtrag, Gesteinsentnahme etc.) sind als dauerhafte Auswirkung zu benennen.

#### 2.1.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- dauerhafte irreversible Flächeninanspruchnahme durch schichtweise Abtragung des Untergrundes inkl. starker Eintiefung,



- Lärmemissionen durch den Abbaubetrieb mit Spitzlärmereignissen (Erdarbeiten, Steinbrechanlage, Bohren und Sprengungen, Lkw-Verkehr, etc.)
- Fortsetzung der bestehenden Abbau- und Lärmkulisse Richtung Norden und
- visuelle Störungen.

## 2.2 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb gemeldeter Natura 2000-Gebiete. In der Umgebung befinden sich laut der Internetseite „NRW – Umweltdaten vor Ort“ ([www.nrw.uvo.de](http://www.nrw.uvo.de)) folgende FFH-/Vogelschutz-Gebiete:

In einer Entfernung von ca. 3,4 km nördlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet<sup>1</sup> DE-3611-301 „Heiliges Meer - Heupen“. Dabei handelt es sich um einen sehr kleinstrukturierten Bereich mit naturnahen Erdfallseen und -tümpeln mit unterschiedlichem Trophiegraden und entsprechend ausgebildeter Verlandungsvegetation, z. T. mit Bruchwald, großen Feuchtgrünlandbereichen, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen.

In ca. 9,3 km Entfernung findet sich das FFH-Gebiet (DE-3612-301) „Mettinger und Recker Moor“ (ehemaliges Hochmoor bzw. Hochmoorregenerationsstadien).

Letzteres ist überlagert vom folgenden Besonderen Schutzgebiet (BSG<sup>2</sup>) (VSG DE-3612-401) „Düstendieker Niederung“. Es handelt sich um eine gehölzarme, nasse Grünlandniederung mit Flachwassermulden und Kleingewässern, in denen wertgebende, bedrohte Vogelarten brüten.

Vorhabensbedingte Wirkungen auf mehr als 3,4 km entfernte FFH-Gebiete oder Besondere Schutzgebiete (BSG) können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

## 2.3 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

### 2.3.1 Europäische Vogelarten

#### 2.3.1.1 Methodik

##### Geländemethoden

Im 156,1 ha großen UG erfolgte von März bis Juni 2019 eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995). Alle Arten wurden quantitativ und punktgenau erfasst. Hierzu erfolgten sechs

---

<sup>1</sup> Der Begriff FFH-Gebiet bezeichnet ein Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie der EG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup> Die Begriffe Besonderes Schutzgebiet (BSG) und Special protected area (SPA) sind synonym. Beide bezeichnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979).

vollständige Begehungen des UG im o.g. Zeitraum sowie insgesamt drei selektive Dämmerungs- und Nachtkontrollen. Außerhalb des Plangebietes registrierte Brutvögel wurden dann verzeichnet, sofern sie aktuell bestandsgefährdet oder nach BNatSchG als streng geschützt verzeichnet sind.

Termine der morgentlichen Kontrollen waren: 19.03., 01.04., 30.04., 25.05., 01.06. und 22.06.2019.

Dämmerungs- und Nachtkontrollen erfolgten am: 26.02., 20.03. und 27./28.05.2019.

Alle im Gelände akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel wurden erfasst. Die Aufzeichnung erfolgte mittels GPS-gestützten Feldrechner (Trimble Juno) mit mobilem GIS (ArcPad 10.0). Im GIS wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen wie z.B. Gesang, Rufe, Balzverhalten, Revierkämpfe, Warnverhalten, Futtertragen, Nestbau oder Brüten vermerkt; ebenso wurden im GIS bedarfsweise identische bzw. verschiedene Individuen mit Linien markiert.

Die Begehungen erfolgten bei niederschlagsfreier und windarmer sowie überwiegend auch heiterer, teils sonniger Witterung (vgl. Tab. 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Soweit von ANDRETZKE et al. (2005) artspezifisch empfohlen, wurden Klangattrappen eingesetzt (insbesondere für Eulen).

Tabelle 1: Witterung an den Kartierterminen

Datum	Uhrzeit	Wetter
26.02.2019	19:00 - 22:30	10 - 6°C, leicht bewölkt, leichter Zug
19.03.2019	07:00 - 12:00	0 - 7°C, heiter, leichte Brise
20.03.2019	19:00 - 22:00	11 - 10°C, leicht bewölkt, leichter Zug
07.04.2019	06:50 - 11:40	8 - 19°C, heiter bis wolzig, leichte Brise
30.04.2019	06:30 - 11:30	8 - 13°C, heiter bis wolzig, leichte Brise
25.05.2019	05:20 - 11:20	9 - 14°C, teilweise sonnig, leichte Brise
27./28.05.2019	21:00 - 01:30	16 - 12°C, klar, leichte Brise bis leichter Zug
01.06.2019	05:10 - 11:00	11 - 21°C, heiter bis wolzig, leichte Brise
25.06.2019	05:00 - 10:50	21 - 28°C, heiter bis wolzig, leichte Brise

## Auswertungsmethoden der Geländeerhebungen

Die Kriterien für die Einstufung als „Revier“ mit Brutnachweis oder Brutverdacht folgen den artspezifischen Anforderungen von ANDRETZKE et al. (2005), wonach zumeist zwei Beobachtungen mit wenigstens einwöchigem Abstand in bestimmten Wertungszeiträumen sowie revieranzeigende Verhaltensweisen Bedingung sind, bei einigen Arten allerdings z.B. auch die einmalige Feststellung von (intensivem) Warnverhalten ausreicht. In dieser Untersuchung basieren aber nahezu alle Reviere auf wenigstens zwei Feststellungen.

Die Auswertung mit Bildung von „Brutrevieren“ erfolgte durch Überlagerung der Registrierungen aus den GIS-Themen der Einzelbegehungen. Alle Reviere (Brutnachweis, Brutverdacht) wurden mit Hilfe der Erweiterung „Tierartenerfassung“ (Version 2010) in Arc-View digitalisiert und in einem QGIS-2.18.18-Projekt organisiert, dabei wurden alle Arten berücksichtigt. Randreviere wurden dem Plangebiet dann zugerechnet, wenn die Mehrzahl der Registrierungen bzw. im Zweifelsfall der offensichtliche Hauptlebensraum innerhalb des Plangebietes lag.

## Bewertungsgrundlagen und –methoden

Die Potenzialanalyse erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Vögel des Messtischblattes 3611 „Hopsten“, 4. Quadrant (s. Tab. 7).

Für die Bewertung von Brutvogellebensräumen steht ein standardisiertes Verfahren zur Verfügung (BEHM & KRÜGER 2013), welches auch hier Anwendung findet. Es basiert auf dem Vorkommen und der Anzahl von Rote Liste-Arten in einer Fläche. Bei diesem Verfahren werden den Brutvogelarten entsprechend ihrer Häufigkeit in dem zu bewertenden Gebiet und ihrem Gefährdungsgrad (= Rote Liste-Kategorie) Punktwerte zugeordnet (vgl. BEHM & KRÜGER 2013, siehe Tab. 2). Die Summen der Punktwerte werden anschließend auf eine Standardflächengröße von 1 km<sup>2</sup> normiert. Da Untersuchungsgebiete mit einer Durchschnittsgröße von 80 bis 200 ha betrachtet werden sollen (vgl. BEHM & KRÜGER 2013), kann das hier betrachtete UG Avifauna mit ca. 156 ha als repräsentativ herangezogen werden.

Anhand festgelegter Schwellenwerte erfolgen die Einstufung der Endwerte und damit eine Einstufung hinsichtlich lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung des Gebietes für die Brutvogelfauna.

Als Bewertungsgrundlagen werden die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015), die Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens und der regionalisierten Liste Nordrhein-Westfalens „Weserbergland“ (GRÜNEBERG et al. 2016) herangezogen.

Tabelle 2: Ermittlung der Punkte für die Bewertung von Vogelbrutgebieten (BEHM & KRÜGER 2013).

Anzahl Paare	Rote Liste-Kategorie		
	vom Erlöschen bedroht (1) Punkte	stark gefährdet (2) Punkte	gefährdet (3)* Punkte
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	11,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Weiterhin werden für die Bewertung zusätzlich Kennwerte der Brutvogelgemeinschaft herangezogen, deren Berechnung bei avifaunistischen Siedlungsdichte-Untersuchungen üblich ist (vgl. BAIRLEIN 1996):

Die Dominanz beschreibt die relative Häufigkeit einer Art in Prozent der Summe aller Reviere. Hieraus werden folgende Dominanzklassen gebildet (vgl. BIBBY et al. 1995):

dominant	> 5 % Häufigkeit
subdominant	2 - 5 % Häufigkeit
influent	1 – 2 % Häufigkeit
rezendent	< 1 % Häufigkeit

Die Abundanz beschreibt die Häufigkeit einer Art als Reviere pro 10 Hektar Untersuchungsfläche. Dieser Siedlungsdichtewert erlaubt Vergleiche mit ähnlichen Gebieten sowie allgemeinen Angaben zur betreffenden Vogelart.

Die Gesamtabundanz beschreibt die Häufigkeit aller Arten als Reviere pro 10 Hektar Untersuchungsfläche. Mit diesem Wert kann die Brutvogeldichte eines Untersuchungsgebietes insgesamt mit anderen, ähnlich strukturierten Gebieten verglichen werden.

Mit der Diversität ist hier der Diversitätsindex nach Shannon-Weaver gemeint, der für die Artendiversität berechnet wird. Entscheidende Einflussgrößen sind die Artenzahl und die Verteilung der Reviere auf die Arten. Die Diversität errechnet sich nach der Formel:

$$H' = \sum p_i * \ln p_i$$

(H' = Diversität,  $p_i$  = relative Häufigkeit der i-ten Art,  $\ln$  = logarithmus naturalis)

Mit der Evenness wird die Gleichförmigkeit der Verteilung der Reviere auf die einzelnen Arten beschrieben. Die Evenness ist der Quotient aus der berechneten Diversität  $H'$  und der maximalen Diversität  $H_{\max}$  ( $H_{\max} = \ln s$ ;  $s$  = Artenzahl der Untersuchungsfläche). Die Evenness kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Je höher der Wert, desto gleichmäßiger ist die Verteilung der Reviere auf die einzelnen Arten. Auch hierbei sind Vergleiche mit anderen, ähnlich strukturierten Gebieten möglich.

Der Artenerwartungswert bezeichnet die Zahl der Arten, die auf einer Untersuchungsfläche bestimmter Größe zu erwarten sind; der Wert errechnet sich aus einer verallgemeinerten Arten-Areal-Kurve nach REICHHOLF (1980) mit der Formel:

$$S = 42,8 * A^{0,14} \quad (S = \text{Artenerwartungswert}, A = \text{Flächengröße in km}^2)$$

Die Relative Artenzahl ist der Quotient aus Artenzahl und Artenerwartungswert. Nimmt sie Werte  $> 1$  an, wird die erwartete Artenzahl übertroffen, bei Werten  $< 1$  wird sie nicht erreicht. Da die Arten-Areal-Kurve nach REICHHOLF nicht auf bestimmte Lebensräume bezogen ist, sind jedoch keine Vergleiche zu ähnlich ausgestatteten Gebieten möglich. Das Plangebiet kann lediglich als allgemein relativ artenreich oder -arm charakterisiert werden.

Die Nomenklatur und Systematik richtet sich nach der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (BARTHEL & HELBIG 2005).

#### Bewertung nach FLADE (1994)

Des Weiteren wird die Bewertung anhand der regionalen Seltenheit bestimmter Arten, und soweit sinnvoll möglich anhand der Vorkommen von Leitarten nach FLADE (1994) vorgenommen. Hierbei wurde die Lebensräume „Dörfer“ und „Feldgehölze“ nach FLADE (1994) herangezogen, die den Gegebenheiten im UG entsprechen.



### 2.3.1.2 Ergebnisse

Es wurden 2019 945 Brutreviere (Rev.) von 65 Brutvogelarten nachgewiesen.

Sechs Arten sind bundesweit gefährdet (RL 3: Baumpieper, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper), sieben Arten werden bundesweit auf der Vorwarnliste (RL V) geführt.

Landesweit sind drei Arten (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Wespenbussard) stark gefährdet (RL 2), der Pirol wird als vom Aussterben bedroht geführt (RL 1) und sieben Arten werden als gefährdet (RL 3: Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Waldschnepfe, Wespenbussard) eingestuft.

Regional werden Baumpieper, Bluthänfling und Wespenbussard als stark gefährdet (RL 2) eingestuft, der Pirol wird derzeit noch als ausgestorben verzeichnet (RL 0) und der Gartenrotschwanz gilt als vom Aussterben (RL 1) bedroht. Feldsperling, Habicht, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Türkentaube und Waldschnepfe werden derzeit als gefährdet (RL 3) geführt.

Dominant treten im Untersuchungsgebiet die Arten Buchfink, Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp auf (vgl. Tab. 4). Die übrigen Arten profitieren vom Gehölzreichtum (Wald mit unterschiedlicher Altersstruktur, Ausprägungen, Baum-Strauchhecken im Offenland und ferner den Gebäuden) im Untersuchungsgebiet. Bei einer Diversität von 3,35 und einer maximal möglichen Diversität von 4,17 ergibt sich eine Species Evenness von 0,8. Der allgemeine Artenerwartungswert liegt bei etwa 63 Arten und wird mit real 65 Arten sogar geringfügig überschritten (vgl. Tab. 5).

Eine Übersicht ist Tab. 3 bis 5 und der Karte 1.0 im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 3: Brutreviere 2019 im UG siedelnder Brutvogelarten, alphabetisch geordnet.

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D 2015	RL NRW 2016	WBI	PRA	Schutz		Reviere
						BNatSchG	VRL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§		71
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V	*	ja	§		5
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	2	ja	§		9
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§		33
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	2	ja	§		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§		105
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*		§		17
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§		8
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§		10
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§		11
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*		§		3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	3	ja	§		1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	V		§		23
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§		23
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§		13
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	2	1	ja	§		7
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	*		§		2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*		§		8

Fortsetzung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**b. 3:

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D 2015	RL NRW 2016	WBI	PRA	Schutz		Re- viere
						BNatSchG	VRL	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	*		§		4
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	*		§		6
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§		11
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*		§§		2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	3	3	ja	§§		1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*		§		6
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*		§		9
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§		14
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§		28
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*		§		1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆				§		5
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆				§		1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*		§		1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	3		§		2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§		16
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§		72
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	ja	§§		1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§		8
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§		62
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	3		§		1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	1	0		§		1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*		§		6
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	ja	§		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§		56
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§		72
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*		§		2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	3		§		3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§		20
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*		§		5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	V	ja	§		2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*		§		12
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	V		§		1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§		15
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	*		§		4
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	V		§		4
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	V	3		§		5
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	ja	§§		1
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	*	ja	§§	Anh. I	1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*		§		2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	*	ja	§§		2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	3	3	ja	§		1
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	V		§		2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	2	2	ja	§§	Anh. I	1

Fortsetzung Tab. 3:

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D 2015	RL NRW 2016	RL WBI	PRA	Schutz		Reviere
						BNatSchG	VRL	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*		§		1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*		§		7
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§		70
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§		47
<b>Summe Ergebnis</b>								<b>945</b>

Erl. Tab. 3: Status Gebiet: Reviere = Brutvogel // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) und RL WBI - Weserbergland nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: 0 – verschollen/ausgestorben; RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: derzeit ungefährdet; ◆ - Neozoen // PRA: Planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen (MTB 3611, Quadrant 4), ja – Vorkommen nachgewiesen; Schutzstatus nach BNatSchG: § besonders geschützte Art bzw. §§ streng geschützte Art // VSRL – im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Vogelart.

Tabelle 4: Brutvogelreviere im UG sowie im Umfeld im Frühjahr/Sommer 2019 (nach Häufigkeit / Dominanzgraden).

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Reviere	Abundanz	Dominanz	Dominanz in %	Dominanzklasse
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	105	6,7	52,8	11,1%	dominant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	72	4,6	36,2	7,6%	dominant
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	72	4,6	36,2	7,6%	dominant
Amsel	<i>Turdus merula</i>	71	4,5	35,7	7,5%	dominant
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	70	4,5	35,2	7,4%	dominant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	62	4,0	31,2	6,6%	dominant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	56	3,6	28,1	5,9%	dominant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	47	3,0	23,6	5,0%	dominant
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	33	2,1	16,6	3,5%	subdominant
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	28	1,8	14,1	3,0%	subdominant
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	23	1,5	11,6	2,4%	subdominant
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	23	1,5	11,6	2,4%	subdominant
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	20	1,3	10,1	2,1%	subdominant
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	17	1,1	8,5	1,8%	influent
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	16	1,0	8,0	1,7%	influent
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	15	1,0	7,5	1,6%	influent
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	14	0,9	7,0	1,5%	influent
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	13	0,8	6,5	1,4%	influent
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	12	0,8	6,0	1,3%	influent
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	11	0,7	5,5	1,2%	influent
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	11	0,7	5,5	1,2%	influent
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	10	0,6	5,0	1,1%	influent
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	9	0,6	4,5	1,0%	influent
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	9	0,6	4,5	1,0%	influent
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	8	0,5	4,0	0,8%	rezendent
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	8	0,5	4,0	0,8%	rezendent
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	8	0,5	4,0	0,8%	rezendent
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	7	0,4	3,5	0,7%	rezendent
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	7	0,4	3,5	0,7%	rezendent

Fortsetzung Tabelle 4:

deutscher Name	wiss. Name	Anzahl Reviere	Abundanz	Dominanz	Dominanz in %	Dominanzklasse
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	6	0,4	3,0	0,6%	rezendent
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	6	0,4	3,0	0,6%	rezendent
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	6	0,4	3,0	0,6%	rezendent
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	5	0,3	2,5	0,5%	rezendent
Jaadfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	5	0,3	2,5	0,5%	rezendent
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	5	0,3	2,5	0,5%	rezendent
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	5	0,3	2,5	0,5%	rezendent
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	4	0,3	2,0	0,4%	rezendent
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	4	0,3	2,0	0,4%	rezendent
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	4	0,3	2,0	0,4%	rezendent
Elster	<i>Pica pica</i>	3	0,2	1,5	0,3%	rezendent
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	0,2	1,5	0,3%	rezendent
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	2	0,1	1,0	0,2%	rezendent
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc-</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	0,1	0,5	0,1%	rezendent
<b>Summe Revier</b>		<b>945</b>			<b>100%</b>	

Tabelle 5: Kennwerte der Brutvogelgemeinschaft im UG 2019.

Kennwert	Wert für das UG 2018
allg. Artenerwartungswert S (~ 156 ha)	62,88
Artenzahl 2019	65
relative Artenzahl	1,03
Gesamtabundanz / 10 ha	60,56
Diversität H	3,35
Diversität H <sub>max</sub>	4,17
Species Evenness	0,80

### 2.3.1.3 Diskussion und Bewertung

#### Bewertung anhand der Roten Listen von D und NRW sowie regional WBI

Im UG wurden 15 bestandsgefährdete Brutvogelarten erfasst, die auf den verschiedenen Roten Listen geführt werden. Sieben Arten werden nach BNatSchG als streng geschützt geführt. Davon sind der Wespenbussard und der Uhu im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Das Untersuchungsgebiet weist somit eine hohe Bedeutung auf.

#### Bedeutung als Vogelbrutgebiet

Gemäß BEHM & KRÜGER (2013) erlangt das UG eine landesweite Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Maßgeblich sind dafür die Vorkommen der 15 wertgebenden, gefährdeten Arten mit insgesamt 40 Revieren (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Bewertung des UG als Vogelbrutgebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013), alphabetisch geordnet.

Art	Rote Liste (RL) - Status			Untersuchungsgebiet			
	RL D 2015	RL NRW	RL WBI	Reviere	Pkt. D	Pkt. NRW	Pkt. Wbl.
Baumpieper	3	2	2	9	4,8	10,3	10,3
Bluthänfling	3	3	2	1	1,0	2,0	2,0
Feldsperling	V	3	3	1	-	1,0	1,0
Gartenrotschwanz	V	2	1	7	-	8,8	26,0
Habicht	*	3	3	1	-	1,0	1,0
Klappergrasmücke	*	V	3	2	-	-	1,8
Nachtigall	*	3	3	1	-	1,0	1,0
Pirol	V	1	0	1	-	10,0	10,0
Rauchschwalbe	3	3	3	1	1,0	1,0	1,0
Schwarzkehlchen	*	*	3	3	-	-	2,5
Star	3	3	V	2	1,8	1,8	-
Trauerschnäpper	3	*	V	4	3,1	-	-
Türkentaube	*	V	3	5	-	-	3,6
Waldschnepfe	V	3	3	1	-	1,0	1,0
Wespenbussard	3	2	2	1	1,0	3,5	3,5
Punkte gesamt					12,7	41,4	64,7
Flächenfaktor					1,56	1,56	1,56
Endpunkte					8,1	26,5	41,5
Bedeutung					landesweite Bedeutung		

(Bedeutung als Vogelbrutgebiet: ab 25 Punkten national [nur RL D], ab 16 Punkten landesweit [nur RL NRW], ab 9 Punkten regional und ab 4 Punkten lokal [nur RL WBI], vgl. auch Erläuterungen zu Tab. 3).

#### Kennwerte der Brutvogelgemeinschaft

Das UG weist insgesamt eine geringfügig überdurchschnittlich individuenreiche Brutvogelgemeinschaft auf. Dies belegt die Gesamtabundanz im Vergleich zu anderen Untersuchungen in der Region (eigene Erhebungen, z.B. in strukturreichen vergleichbaren Lagen). Der Evenness-Wert weist eine gleichmäßige Häufigkeitsverteilung der Arten zueinander auf. Der Individuenreichtum resultiert maßgeblich aus der großen Häufigkeit von Gehölzbrütern, Kulturfolgern sowie gewässer- und steinbruchtypischer Arten.

## Bewertung anhand des Leitartenmodells nach FLADE (1994)

### Lebensraum „Dörfer“

Folgende Leitarten dieses Lebensraumes wurden im UG nachgewiesen: Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe und Stieglitz. Hingegen wurden Steinkauz, Mehlschwalbe und Schleiereule 2019 nicht mehr im UG nachgewiesen. Dies ist u. a. auf das Fehlen mehrerer aktiv betriebener landwirtschaftlicher Hofstellen mit den entsprechenden Lebensraumstrukturen für diese Arten zurückzuführen. Die ansonsten für den Lebensraum typischen Arten Grauammer und Weißstorch kommen regional nicht vor.

Die steten Begleiter, Amsel, Buchfink, Blaumeise, Grünfink, Klappergrasmücke und Kohlmeise traten allesamt im UG auf.

Der Brutvogelgemeinschaft ist somit noch durchschnittlich ausgeprägt.

### Lebensraum „Feldgehölze“

Die Leitarten dieses Lebensraumes Rabenkrähe und Turmfalke wurden im UG 2019 nachgewiesen, während die zwei Leitarten Turteltaube und Sprosser regional nicht vorkommen. Die Begleitarten Goldammer, Heckenbraunelle, Ringeltaube und Amsel konnten vollständig im UG nachgewiesen werden. Entsprechend wird der Lebensraum Feldgehölze im UG durch typische Arten besiedelt.

Für alle weiteren als planungsrelevant verzeichneten Vogelarten des Quadranten 4 im Messtischblatt (MTB) 3611 „Hopsten“ (LANUV 2020) wird der Status auf der Grundlage der Potenzialanalyse eingeschätzt (s. Tab. 7).

Tabelle 7: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3611 „Hopsten“, 4. Quadrant (LANUV 2020).

Art	EHZ NRW	Schutzstatus	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	§	3 / 2	Bodenbrüter, offene bis halboffene Lds. mit einzelnen Gehölzen als Singwarten, favorisiert zudem sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien.	Habitats des UG geeignet. 2019 wurden neun Brutpaare nachgewiesen.	Bv
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	§	3 / 3	Freibrüter, offen bis halboffene Lds. mit Gehölzstrukturen.	Habitats des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§, Anh. I	* / *	Brütet an Steilwänden (Brutröhren), in Wurzeltellern sowie künstlichen Nisthöhlen an bzw. in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern; benötigt zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer.	Habitats des UG ungeeignet	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U-	§	3 / 3	Charakterart der offenen Feldflur; Bodenbrüter in strukturreichem Ackerland, extensiv genutzten Grünländern und Brachen sowie größeren Heidegebieten.	Habitats des UG ungeeignet; Brut im nahen Umfeld unwahrscheinlich	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	V / 3	Höhlenbrüter in Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken und Waldrändern; in gehölzreichen Stadtlebensräumen.	Habitats des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv

Fortsetzung Tabelle 7:

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Flussregenpfeiffer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	* / 2	Heute fast ausschließlich in Kies- und Sandgruben, Spülfeldern, Schlammdeponien, etc. (unbewachsenen Sand-, Schlamm-, Schotter- oder Kiesflächen); Bodenbrüter in übersichtlicher Fläche.	Habitats des UG ungeeignet	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	§	V / 2	<u>Halbhöhlenbrüter</u> in reich strukturierten Kulturlandschaften (Obstwiesen u. -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auegehölze und lichte, alte Mischwälder, Heidelandschaften etc.).	Habitats des UG geeignet. 2019 wurden sieben Brutpaare nachgewiesen.	Bv
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unbek.	§	* / 2	<u>Freibrüter</u> , halboffene, mosaikartig gegliederte Lds. mit lockerem Gehölzbestand mit niedriger Vegetation, bevorzugt klimatisch begünstigte Teilbereiche, Laub- und Nadelholzmischung und Baumhöhen von mind. 8m Höhe bevorzugt.	Brut im weiteren Umfeld u.U. möglich; als NG im mäßig strukturreichen UG möglich.	Ng
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	G	§§	1 / 3	<u>Bodenbrüter</u> , v. a. ausgedehnte Niederungslds., haupts. Kleinseggen-sümpfe in Niedermooren, baumlose Hochmoore, feuchte Dünentäler; derz. überw. in Grünländereien auf Moor, auch in Acker- / Abtorfungsflächen.	Habitats des UG ungeeignet.	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	* / 3	Besiedelt Kulturlandschaften aus Waldgebieten und Feldgehölzen; <u>Baumhorste</u> - zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand.	Habitats des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	U	§§	V / *	<u>Bodenbrüter</u> . Besiedelt feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitats sind schwach bis mäßig gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.	Habitats des UG ungeeignet.	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	§§	2 / 2	Charaktervogel offener Grünland-/ Feuchtgebiete, besiedelt jedoch auch Ackerland (v.a. Maisäcker); <u>Bodenbrüter</u> .	Habitats des UG ungeeignet	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	V / 3	<u>Baumhöhlenbrüter</u> (bevorzugt in Weichhölzern) in lichten Wäldern, Waldrandbereichen, strukturreichen Parkanlagen, alten Gärten.	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet evtl. im weiteren Umfeld	-

Fortsetzung Tabelle 7:

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U-	§	V / 2	<u>Brutschmarotzer</u> , besiedelt halboffene Waldlandschaften und Moore bis offene Küstenlds.	Habitate des UG ungeeignet; Reviere allenfalls im weiteren Umfeld u.U. möglich.	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	* / *	Brütet in <u>Baumhorsten</u> in Waldbeständen und halboffener Landschaft.	Habitate des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	3 / 3	<u>Koloniebrüter</u> an Gebäudefassaden einschl. Industriegebäude sowie an Brücken und Talsperren; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.	Habitate des UG potenziell geeignet, es wurde jedoch kein Brutnachweis erzielt.	Ng
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U-	§	3 / 3	Charakterart extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft; <u>Gebäudebrüter</u> (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) mit Grünlandflächen im Umfeld.	Habitate des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	2 / 2	<u>Bodenbrüter</u> in offenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern, Feld- und Wegrainen etc.	Habitate des UG ungeeignet	-
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	§	* / *	<u>Baumnestbezieher</u> . Besiedelt offenes, von Gehölzen, Wäldchen oder Baumreihen bestandenes Acker- und Wiesenland – insbesondere Grünlandgebiete, die einen gewissen Anteil an Ackerflächen aufweisen, sind für sie besonders günstig.	Habitate des UG ungeeignet	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	* / *	Kulturfolger in siedlungsnahen, halboffenen Landschaften; <u>Gebäude-/Nischenbrüter</u> (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme); ausgesprochen reviertreu	Keine Reaktion auf Klangattrappe und kein Nistkasten vorgefunden, daher Brut im UG unwahrscheinlich	Ng
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§, Anh. I	* / *	Waldart, die in größeren <u>Baumhöhlen</u> brütet; bevorzugt in ausgedehnten, totholzreichen Wäldern, aber auch in Feldgehölzen.	Habitate des UG ungeeignet	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	* / *	Besiedelt gehölzreiche Kulturlandschaften, Parkanlagen und Friedhöfe; <u>Baumhorste</u> meist in Nadelbaumbeständen.	Kein Bruthabitat vorgefunden; brütet im weiteren Umfeld	Ng
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	§	3 / 3	<u>Baumhöhlenbrüter</u> . Der ursprüngliche Lebensraum unserer Stare befand sich in Randlagen von Laubwäldern. Heute besiedeln sie viele Gebiete v. a. die landwirtschaftlich genutzt werden und mit Einzelgehölzen bestanden sind (Streuobst).	Habitate des UG geeignet. 2019 wurden zwei Brutpaare nachgewiesen.	Bv

Fortsetzung Tabelle 7:

Art	EHZ NRW	Schutzstatus	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	S	§§	3 / 3	Brüdet in <u>Baumhöhlen</u> (v.a. Obstbäume, Kopfweiden) sowie in Gebäuden, Viehställen und Nistkästen innerhalb offener und grünlandreicher Kulturlandschaften; Bodenjäger, jagt bevorzugt in kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten.	Kein Bruthabitat vorgefunden	-
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	* / *	Brüdet in <u>Schilfröhricht</u> an Fluss- und Seeufern, Altwässern, Sümpfen, schilfgesäumten Gräben, Teichen, Abtragungsgewässern.	Habitate des UG ungeeignet.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	* / 3	<u>Nischen- und Halbhöhlenbrüter</u> (Gebäude, Nistkästen, Felswände, Steinbrüche) in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe	Habitate des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-	§§	2 / 2	<u>Baum- und Strauchbrüter</u> in (halb)offenen Park-/ Kulturlandschaften (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Waldränder, lichte Laub- und Mischwälder).	Habitate des UG ungeeignet, kommt regional nicht vor	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§; FFH-Anh. I	* / *	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze: Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug, daneben <u>Baum- und Bodenbruten</u> , vereinzelt Gebäudebruten.	Habitate des UG geeignet. 2019 wurden zwei Brutpaare nachgewiesen, davon ein Brutpaar im UGr .	Bv
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	§	V / 2	<u>Bodenbrüter</u> in offenen Lebensräumen, fast ausschließlich gehölzfreie Agrarids.	Habitate des UG ungeeignet.	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	* / *	<u>Baumhöhlen- und Nistkastenbrüter</u> , seltener Gebäude- oder Baumbrüter in reich strukturierten Kulturlandschaften (Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe)	Habitate des UG geeignet. 2019 wurden zwei Brutpaare nachgewiesen.	Bv
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	3 / 3	Brüdet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten.	Kein Bruthabitat vorgefunden, Habitate des UG potenziell geeignet	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	V / 3	<u>Bodenbrüter</u> in Birken- und Erlenbruchwäldern, auch in Mischwäldern.	Habitate des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar nachgewiesen.	Bv
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	V / 3	Brüdet in dichten <u>Ufer- und Verlandungszonen</u> mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, aber auch kleineren Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben.	Habitate des UG ungeeignet	-

Fortsetzung Tabelle 7:

Art	EHZ NRW	Schutzstatus	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	§§, Anh. I	3 / 2	Brüdet in in <u>Baumhorsten</u> in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen; <u>Nahrungshabitate</u> : Überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.	Habitate des UG geeignet. 2019 wurde ein Brutpaar brutverdächtig beobachtet. Der Horst wurde aber nicht gefunden, ist allerdings auch schwer auffindbar (vermutlich sichtsverschattet in Kiefer)	Bv
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	§	* / *	Brüdet an stehenden <u>Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation</u> (Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit); <u>Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete</u> sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.	Habitate des UG ungeeignet;	-

Erl. Tab. 7: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016); G: günstig U: ungünstig S: schlecht - (minus): abnehmend // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) und Weserbergland (WBI) nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; S: Zusatzkennung, d.h. ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten; \*: derzeit ungefährdet; Status Gebiet: Bv: Brutvogel; Ng: Nahrungsgast.

### 2.3.1.4 Konfliktanalyse: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Auswirkungen auf die relevanten Brutvogelbestände (d. h. sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten) sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

1. Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitate),
2. akustische Störwirkungen,
3. visuelle Störwirkungen,
4. Bodenerschütterung und Staub.

#### 1. Baubedingte Auswirkungen

##### Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch direkte Flächeninanspruchnahme werden voraussichtlich insgesamt 49 Reviere von 23 Brutvogelarten sukzessive im Zuge des fortschreitenden Tagebaus überprägt. Es handelt sich um die Arten Amsel (7 Reviere), Haussperling, Kohlmeise (jew. 6 Rev.), Buchfink, Mönchsgrasmücke (jeweils 5 Rev.), Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Ringeltaube (jew. 4 Rev.), Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig (jew. 3 Rev.), Dohle, Fitis, Gartenrotschwanz (jew. 2 Rev.), Bachstelze, Blaumeise, Grünfink, Gartengrasmücke, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Kleiber, Stieglitz und Trauerschnäpper (jew. 1 Rev.). Als bestandsbedrohte Arten sind Bluthänfling und Klappergrasmücke betroffen (vgl. Tab. 8).



Tabelle 8: Vom vorhabenbedingten Flächenverlust betroffene Brutvogelreviere (alphabetische Reihenfolge). Die in NRW planungsrelevante Art ist gelb hinterlegt.

Deutscher Art	Wiss. Art	Reviere	RL D 2015	RL NRW 2016	RL Wbl	BNat-SchG	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	6	*	*	*	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	*	*	*	§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	3	3	2	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5	*	*	*	§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	2	*	*	*	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	*	*	*	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2	*	V	V	§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	*	*	*	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	*	*	*	§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	*	*	*	§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	5	V	V	V	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	*	*	*	§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	*	V	3	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	*	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	*	*	*	§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5	*	*	*	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	*	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	*	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	*	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	*	*	*	§	

49

Erl. Tab. 8: RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) incl. der regionalisierten Roten Liste – WBl – Weserbergland – nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: derzeit ungefährdet; Schutzstatus nach BNatSchG: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art // VS-RL – im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Vogelart (hier nicht zutreffend).

Die planungsrelevante und bestandsbedrohte Art Bluthänfling wird in Stufe 2 weiter betrachtet (Kap. 4).

### Baubedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)

Wird die Beeinträchtigung einer Vogelart anhand einer kritischen max. Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007) bewertet, dann lässt sich daraus nicht ableiten, welcher Schallpegel anzustreben ist, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Die kritische Distanz besagt lediglich, dass Vogelhabitate bis zu einem bestimmten Abstand von der Lärmquelle an Wert verlieren werden (GARNIEL et al. 2007). Allein die Störung des Brutplatzes durch schallemitierende Maschinen wirkt sich über die artbezogen in Tab. 9 genannte Distanz negativ aus. Für diesen Eingriff der baubedingten Baufeldfreimachung mit Erdarbeiten zur Abtragung des Bodens sind im *worst-case*-Fall Beeinträchtigungen von bis zu max. 300 m, jedoch im Regelfall bis 100 m anzunehmen. Da der Fall einer maximalen Schallausbreitung lediglich impulsartig für einige Zeit zum Tragen kommt, wird vom Regelfall ausgegangen.

Besondere Berücksichtigung finden daher schallempfindliche Arten gem. GARNIEL et al. (2007, vgl. nachstehende Tabelle 9):



Tabelle 9: Im UG bzgl. Lärmausbreitung vorkommende, schallempfindliche Arten nach GARNIEL et al. (2007). Die in NRW planungsrelevanten Arten sind gelb unterlegt.

Deutscher Name	wiss. Name	Reviere	krit. Effektdistanz	RL D 2015	RL NRW	RL Wbl	BNat-SchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	9	100	*	*	*	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	200	3	2	2	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	17	100	*	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	4	300	*	*	*	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4	300	*	V	V	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	200	*	*	*	§§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1	200	*	3	3	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	10	200	*	*	*	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	400	V	1	0	§
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1	300	*	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	13	100	*	*	*	§

63

Erl. Tab. 9: Abkürzungen und Einstufungen in den Roten Listen vgl. Erl. zu Tab. 8.

Potenziell betroffene, im 4. Quadrant im MTB 3611 nicht als planungsrelevant eingestufte, jedoch im UG als Brutvogel nachweislich vorkommende schallempfindliche Arten werden aufgrund ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes und ihrer „Anpassungsfähigkeit“ in NRW nach Auffassung des LANUV grundsätzlich und somit auch hier nicht weiter berücksichtigt: Amsel, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Grünspecht, Mönchsgrasmücke, Sommersgoldhähnchen und Zaunkönig. Beeinträchtigungen sind nur für die planungsrelevanten Arten Baumpieper und Habicht sowie für die stark gefährdete Art Pirol<sup>3</sup> nicht vollständig auszuschließen. Diese Arten werden bei der Betrachtung Stufe 2 berücksichtigt. Andererseits werden die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten Arten Uhu und Grünspecht nicht weiter berücksichtigt, da sie weder erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenverluste noch aufgrund von Lärmeinwirkungen erfahren. Der Uhu brütet nachweislich mit zwei Brutpaaren in Steilwänden des UG.

### Baubedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen

Baubedingte Auswirkungen durch nächtliche Baubeleuchtung sind nicht zu erwarten, da diese im Bauablauf nicht vorgesehen sind und somit nicht weiter zu betrachten sind.

## 2. Anlagebedingte Auswirkungen

### Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Über die baubedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme hinaus, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

<sup>3</sup> Das Brutvorkommen des Pirols wird in Anlehnung an die vorhergehende Kartierung (FLORE 2014), wo der Pirol als Gastvogel eingestuft wurde, als unregelmäßiges Brutvogelvorkommen gewertet. Die Habitatkapazität ist derzeit nicht erschöpft.

### **Anlagebedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)**

Über die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch akustische Störwirkungen hinaus, sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel durch die Erweiterung des Steinbruchs zu erwarten.

### **Anlagebedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen**

Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung in den Wintermonaten bzw. potenziell davon ausgehende visuelle Störungen auf die angrenzenden Flächen führen zu geringen Auswirkungen auf die Brutstandorte der in Tab. 3 verzeichneten Arten, da es sich bei den meisten Arten um Brutvögel der Dorfrandlagen, Dörfer und Parks handelt, die dort in der Regel hohe Bestandsdichten erreichen (vgl. FLADE 1994).

## **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme**

Über die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)**

Auswirkungen auf die vorgenannten planungsrelevanten Arten Baumpieper und Habicht sowie für den Pirol sind nicht zu erwarten. Der Baumpieper brütet bereits im Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ sowie im unmittelbaren Umfeld auf wiederhergerichteten ehemaligen Steinbruchflächen, der Habicht kann auf umliegende Wälder innerhalb und außerhalb des hier betrachteten UGs ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population beider Arten ist auszuschließen. Im laufenden Betrieb sind zudem einige wirksame lärmindernde Maßnahmen fester Teil der Anlagenplanung (Lärmschutzwälle, Verwendung von Förderbändern anstatt Lkws, etc.), so dass bereits umfangreiche in den Abbauprozess integrierte Minimierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Der Pirol brütet allenfalls unregelmäßig im UG (Status Brutverdacht), 2013 wurde dieser als Gastvogel eingestuft (FLORE 2014). Im nahen und weiteren Umfeld bestehen vergleichbare potenzielle Bruthabitats für die Art, die artspezifische Habitatkapazität wäre somit derzeit bis auf weiteres nicht ausgeschöpft. Aufgrund der Tatsache, dass Baumpieper und Habicht planungsrelevante Arten sind, werden sie aus formellen Gründen dennoch in Stufe 2 betrachtet.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen**

Über die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen hinaus, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel durch den Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet zu erwarten.

## **2.3.2 Reptilien**

### **2.3.2.1 Methode**

Reptilien wurden innerhalb des gesamten UGs untersucht. Die Probeflächen wurden an sieben Begehungsterminen in repräsentativen Transekten begangen (vgl. LANDECK et al.

2007). Es wurde dazu im UG auf Vorkommen von Reptilien durch optisches Absuchen potenzieller Lebensräume bzw. durch Umdrehen von Steinen, Platten oder Holzstümpfen als mögliche Verstecke der Tiere geachtet. Zufallsfunde bei den übrigen Kartierterminen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Begehungstermine: 18.04., 18.05., 01.06., 22.06., 04.07, 24.08. und 02.09.2019.

Die Begehungen fanden ausnahmslos bei sonnigen bis allenfalls heiteren Witterungsbedingungen statt.

### **2.3.2.2 Ergebnisse**

Es wurden 2019 innerhalb des UGs die Arten Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse (vgl. Karte 1 im Anhang) nachgewiesen.

#### **Blindschleiche (*Anguis fragilis*, RL \*, RL NRW V ; RL WBI : V)**

Diese bundesweit annähernd verbreitet vorkommende Reptilienart nutzt ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl von Lebensräumen (euryök). Die Tiere bevorzugen deckungsreiche krautige Vegetation und eine gewisse Bodenfeuchte. Entsprechend ihrer breiten ökologischen Amplitude kann die Blindschleiche sowohl mit Arten feuchterer Gebiete (wie Waldeidechse und Kreuzotter) als auch mit solchen eher trockener Lebensräume (wie Schlingnatter und Zauneidechse) gemeinsam vorkommen. Gerne nutzt sie geschützt gelegene trockene Sonnenplätze, die sich in Nachbarschaft zu etwas feuchteren, aber auch leicht erwärmbaren, nicht zu schattigen Versteckplätzen befinden.

#### **Ergebnisse**

2019 gelang der Nachweis eines Häutungsrestes an einem Weg entlang eines Grabens nördlich des Plangebietes (Karte 1). 2013 wurde die Art nach Daten der FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (schriftl. Mitt.) einmalig im Plangebiet unter 1 Kunstversteck in Form eines Häutungsrestes nachgewiesen. Die Blindschleiche kommt daher wahrscheinlich in einer kleinen Population in den Grünland-, Brache- und lichten Waldflächen im Norden des UGs überwiegend außerhalb des Plangebietes vor.

#### **Bewertung**

Die Blindschleiche kommt im UG in einer geringen Individuendichte insbesondere nördlich des Plangebietes vor. Das UG ist somit von geringer bis allgemeiner Bedeutung für die Art.

#### **Waldeidechse (*Zootoca vivipara*, RL D: \*, RL NRW: V; RL WBI: V, §)**

Die besonders geschützte Waldeidechse kommt fast in ganz Deutschland vor. Die Tiere lieben es, sich auf Altholz zu sonnen, etwa auf Holzhaufen und Baumstümpfen oder auf Bohlenwegen, Uferstegen und Holzbrücken. Sie ist vor allem an Waldrändern und auf Waldlichtungen anzutreffen.

#### **Ergebnisse**

Die Waldeidechse wurde im UG an Waldrändern bzw. auf Lichtungen und Waldwegen im Kiefernwald nördlich des Plangebietes nachgewiesen. Eine Übersicht ist der Abbildung 2 und Karte 1 zu entnehmen.

## Bewertung

Die Waldeidechse kommt im UG in durchschnittlichen Dichten vor. Insbesondere die Waldlichtungen in den Kiefernwäldern im Norden des UGs sind von allgemeiner Bedeutung für die Art.

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D: V, RL NRW: 2, §§, Anh. IV FFH-RL)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anh. IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Deutschland ist für diese Art in hohem Maße verantwortlich.

Die Habitatausstattung besteht nach NLWKN (2011) aus Sonnenplätzen (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöchern (Mauselöcher), Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke und sofern frostfrei auch als Winterquartier.

## Ergebnisse

2019 wurden südlich des Plangebietes an der Böschungskante des bestehenden Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ innerhalb von Offenbodenbereich im Mosaik mit Gras- und Gebüschbeständen mehrere adulte Individuen nachgewiesen (s. Abb. 2).

Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse dort in geringer Anzahl (< 10 Ind.) reproduzierend vorkommt.

## Bewertung

Es handelt sich um eine kleine Population. Die Habitatqualität des Fundortes im Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UGs ist mit gut zu bewerten. Für die Teilkriterien Struktur des Habitats, Anteil wärmebegünstigter Teilflächen, Häufigkeit von Strukturelementen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Vernetzung ergeben sich jeweils gute Einstufungen.

### 2.3.2.3 Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Im Folgenden ist in diesem Fachbeitrag nur die streng geschützte, im Anh. IV FFH-RL verzeichnete und planungsrelevante Art Zauneidechse zu berücksichtigen. Der Vollständigkeit halber werden die Auswirkungen auch für die Arten Blindschleiche und Waldeidechse beschrieben.

## Zauneidechse – Anhang IV FFH-Richtlinie

### 1. Baubedingte Auswirkungen

Im Plangebiet wurden 2019 keine Zauneidechsen nachgewiesen, allerdings am Ostrand des bestehenden Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UGs (Abbildung 2, Karte 1). Da die Tagebauziele im Vorkommensbereich der Zauneidechsen im Wesentlichen erreicht worden sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der kleinen lokalen Population der Zauneidechse zu erwarten, da im Zuge des fortschreitenden Abbaus fortwährend

neue Zauneidechsenhabitate guter Eignung entstehen. Die Zauneidechse ist von der beabsichtigten Erweiterung nach Norden nicht weiter betroffen, da im Plangebiet 2019 keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten.

## **2. Anlagebedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

## **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

Diese Art ist dennoch in Stufe 2 der ASP zu berücksichtigen.

## **Blindschleiche**

### **1. Baubedingte Auswirkungen**

In geringem Umfang entfallen für die Blindschleiche potenziell relevante Habitatstrukturen, die sich nach Norden außerhalb des Plangebietes fortsetzen, wie die eigenen Erfassungsergebnisse für 2019 zeigen (Abbildung 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Blindschleiche ist somit auszuschließen. Nach FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (schriftl. Mitt.) wurde im UG westlich des aktiven Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ im Süden eine Ersatzfläche für die Blindschleiche angelegt. Auf eine Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

### **2. Anlagebedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Blindschleiche zu erwarten.

### **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Blindschleiche zu erwarten.

## **Waldeidechse**

### **1. Baubedingte Auswirkungen**

In geringem Umfang entfallen von der Waldeidechse nach Daten der FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (schriftl. Mitt.) noch 2017 besiedelte Sekundärlebensräume (brachliegende, teils mit Beton befestigte Lagerflächen für Schutt und Betonreste, die zum Teil mit Sträuchern und Bäumen sowie ruderalisierten Grasfluren durchsetzt sind) nördlich des Schrottplatzes. Diese Sekundärlebensräume sind nach aktuellen Daten nicht von der Art besiedelt, da die Tiere offenbar nach Norden ausgewichen sind und dort auch ihren Verbreitungsschwerpunkt ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes haben, wie die eigenen Erfassungsergebnisse für 2019 zeigen (Abbildung 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der

Waldeidechse durch die geplante Steinbrucherweiterung ist auf Basis der 2019 ermittelten Verbreitung der Art im UG somit auszuschließen.

## **2. Anlagebedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Waldeidechse zu erwarten.

## **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Waldeidechse zu erwarten.

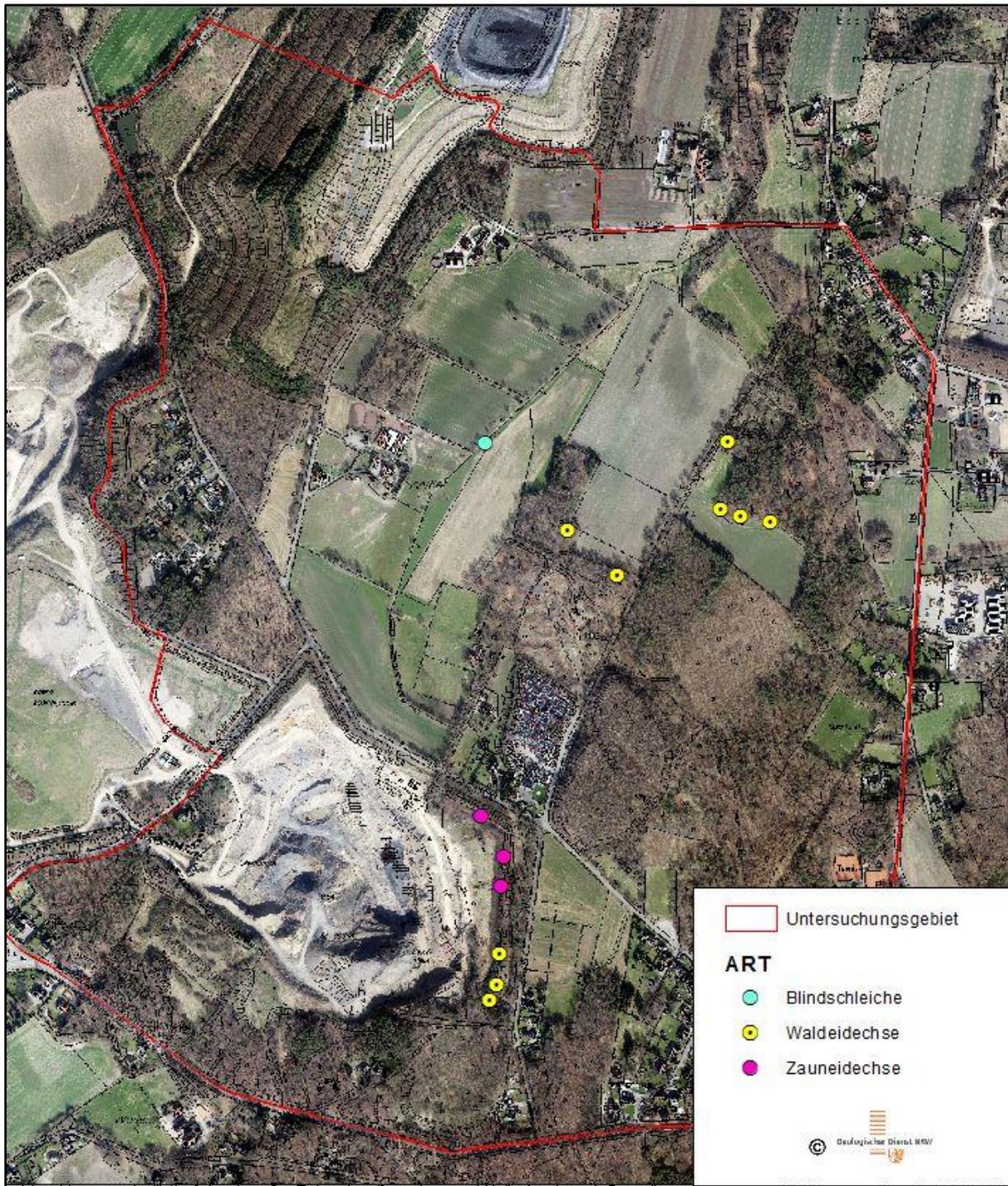


Abbildung 2: Reptiliennachweise 2019

## 2.3.3 Amphibien

### 2.3.3.1 Methode

Die Artengruppe der Amphibien wurde 2019 am 20.03., 08.04., 30.04. und 27.05. untersucht. Die Erfassung erfolgt mittels Handkescherfang, Leuchten und Rufverhörung bei Nacht. Molche am und im potenziellen Laichgewässer ließen sich besonders gut nachts im Licht starker Handscheinwerfer nachweisen (MUTZ 2005). Zum Nachweis von potenziellen Kammolchvorkommen wurden außerdem Kleinfischreusen bei zwei Begehungen im April ausgelegt. Auf adulte Amphibien und Larven an den Stillgewässern und temporären Gewässern wurde darüber hinaus während der anderen Artenerfassungen geachtet.

### 2.3.3.2 Ergebnisse

Im UG wurden aus der Artengruppe der Amphibien Erdkröten, Grasfrösche und Kreuzkröten (FFH-Anh. IV), Teichfrösche und Teichmolche nachgewiesen (vgl. Karte 1 im Anhang).

#### **Kreuzkröte (*Bufo calamita*) - RL D: V, RL NRW: 3, §§, Anh. IV FFH-RL**

Die Kreuzkröte ist nach BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt (§§). Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen (Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen) und auf Truppenübungsplätzen, weshalb diese zu den wichtigsten Kreuzkrötenlebensräumen geworden sind; im Bergland konzentrieren sich die Vorkommen mangels geeigneter Böden vornehmlich auf solche Gebiete.

#### **Ergebnisse**

Im Plangebiet wurden *keine* Kreuzkröten nachgewiesen. Funde der Art gelangen 2019 im UG in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Plangebiet. Es handelt sich v. a. um die im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets und daran angrenzend vorkommenden Habitate (Gräben, angelegte Stillgewässer mit bindigem Gewässergrund des verfüllten Steinbruchs Hopstener Straße). In einem Kurzbericht (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017 schriftl. Mitt.) wurden 2016 ca. 30 Jungtiere der Kreuzkröte im bestehenden östlichen Teil des Bestandssteinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UG nachgewiesen. 2019 gelangen dort keine Nachweise. Offenbar ist es hier zu Verlagerungen in den nördlichen Teil des UGs gekommen, wenngleich es verwundert, dass 2016 im Norden des UGs keine Nachweise der Art gelangen. Sommer- und Winterlebensräume guter Eignung befinden sich im Norden des UGs. Eine Übersicht ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

### 2.3.3.3 Bewertung

Das UG weist nach aktuellen Bestandsdaten einen Verbreitungsschwerpunkt der Art außerhalb des Plangebietes auf der weitgehend rekultivierten Halde Hopstener Straße auf. Wertgebend ist hier eine Vielzahl geeigneter Lebensräume, denen eine hohe Bedeutung als Lebensstätte der Art beizumessen ist.

Die Ergebnisse der Kartierungen von 2016 (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017) sind als unregelmäßige Laichvorkommen der Kreuzkröte im bestehenden Steinbruchgelände „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UGs zu bewerten. Da 2016 im Norden des UGs noch keine Kreuzkröten festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass es zu Verlagerungen aus den derzeit nur gering geeigneten temporären Lebensräumen im bisherigen Steinbruchgelände

im Süden des UGs in die hervorragend geeigneten Lebensräume der Halde „Hopstener Straße“ im Norden gekommen sein könnte.

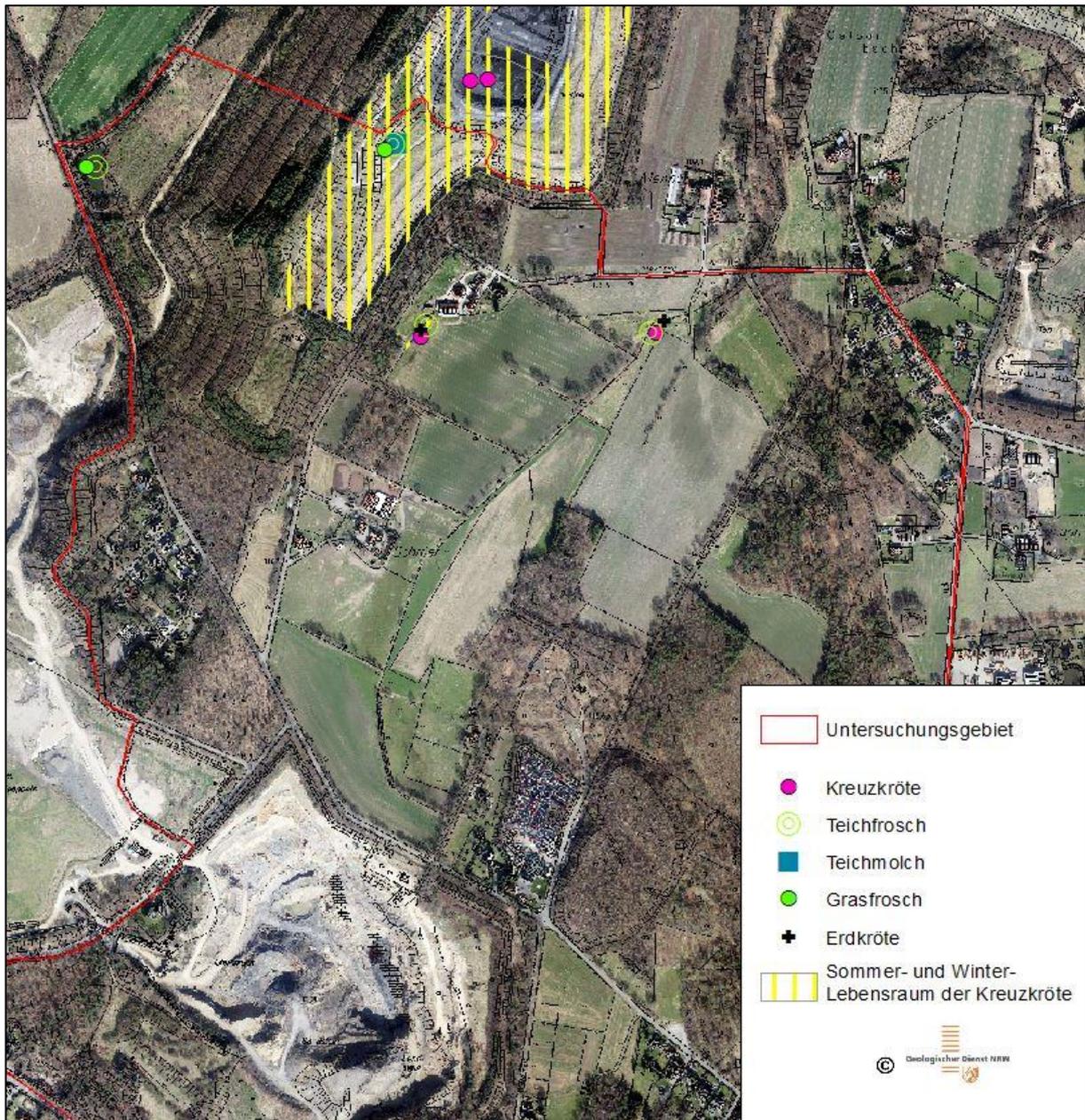


Abbildung 3: Amphibiennachweise 2019

### **Erdkröte (*Bufo bufo*) RL D: \*, RL NRW: \*, §**

Die nach BNatSchG besonders geschützte Erdkröte kommt bundesweit verbreitet in einer Vielzahl von naturnahen und naturfernen Lebensräumen vor (GÜNTHER 1996). Als Landlebensräume besiedelt sie ein breites Spektrum von Biotopen, das von Wäldern über halb-offene Landschaften aus Wiesen, Weiden und Hecken bis zu naturnahen Gärten reicht.

#### **Ergebnisse**

Wenige Erdkröten wurden 2019 reproduzierend an zwei Gräben im Norden des UGs nachgewiesen. Weitere Nachweise der Art gelangen nicht.

#### **Bewertung**

Die Gräben im Norden des UGs sind von allgemeiner Bedeutung für die Erdkröte. Den umliegenden Wäldern ist eine allgemeine Bedeutung als Winterlebensraum zu bescheinigen.

### **Grasfrosch (*Rana temporaria*) RL D: \*, RL NRW: \*, §**

Der nach BNatSchG besonders geschützte Grasfrosch kommt bundesweit verbreitet in einer Vielzahl von Lebensräumen vor (GÜNTHER 1996). Es werden stehende (Tümpel und Kleingewässer) und langsam fließende Gewässer besiedelt.

#### **Ergebnisse**

Es wurden wenige Grasfrösche reproduzierend in zwei Gewässern im Nordwesten des UGs nachgewiesen (Abbildung 3).

#### **Bewertung**

Die Gewässer sind für den Grasfrosch von allgemeiner Bedeutung.

### **Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) RL D: \*, RL NRW: \*, §**

Der nach BNatSchG besonders geschützte Teichfrosch kommt bundesweit verbreitet in einer Vielzahl von Lebensräumen vor (GÜNTHER 1996). Es werden stehende und langsam fließende Gewässer besiedelt.

#### **Ergebnisse**

Es wurden wenige Teichfrösche reproduzierend in zwei Stillgewässern und zwei Gräben im Norden und Nordwesten des UGs nachgewiesen (Abbildung 3).

#### **Bewertung**

Die Gewässer sind für den Teichfrosch von allgemeiner Bedeutung.

### Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) RL D: \*, RL NRW: \*, §

Der nach BNatSchG besonders geschützte Teichmolch kommt bundesweit verbreitet in einer Vielzahl von Lebensräumen vor (GÜNTHER 1996). Es werden stehende Kleingewässer und langsam fließende Gewässer besiedelt.

### Ergebnisse

Es wurden wenige Teichmolche reproduzierend in einem Stillgewässer im Nordwesten des UGs nachgewiesen (Abbildung 3).

### Bewertung

Das Gewässer ist für den Teichmolch von allgemeiner Bedeutung.

Für die als planungsrelevant verzeichneten Amphibienarten des Quadranten 4 im Mess-tischblattes (MTB) 3611 „Hopsten“ (LANUV 2020) wird der Status auf der Grundlage der zusammenfassenden Potenzialanalyse eingeschätzt (s. Tab. 10).

Tabelle 10: Planungsrelevante Amphibienarten des MTB 3611 „Hopsten“, 4. Quadrant (LANUV 2020).

Art	EHZ NRW	Schutz-status	RL D / NRW	Habitatpräferenz (GÜNTHER 1996)	Bemerkung	Status Gebiet
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	§§	V / 3	Die Kreuzkröte benötigt als Lebensraum trockenwarme Gebiete mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorliegen offener, vegetationsarmer Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Art.	Kommt im UG im Norden und direkt nördl. außerhalb des UGs vor (Nachweise 2019). Im östl. Bestandssteinbruch wurden 2013 Jungtiere im Süden des UGs nachgewiesen. Die Sommerhabitate liegen im Umfeld der Laichhabitate im Norden des UGs.	Lv
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	S	§§	3 / 1	Als Laichgewässer wird von der Knoblauchkröte eine Vielzahl stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften angenommen. Als Vertreter offener, steppenartiger Lebensräume bevorzugt die Knoblauchkröte offene Landschaften mit sandigen Böden, in denen sie sich tagsüber eingraben kann.	Keine Vorkommen im PG / UG nachweisbar, weder bei den Kartierungen 2013 noch 2019.	-
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	G	§§	3 / 1	Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie die Weichholzauen größerer Flüsse.	Keine Vorkommen im PG / UG nachweisbar, weder bei den Kartierungen 2013 noch 2019.	-

Fortsetzung Tabelle 10:

Art	EHZ NRW	Schutzstatus	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	G	§§	G / 3	Die Art bevorzugt vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gräben und Tümpel bis zu Waldmoorweihern. An großen Seen oder an Flüssen fehlend. Zur Nahrungssuche begeben sich Wasserfrösche auch weit über Land, sie sind insgesamt weniger strikt an Gewässer gebunden als See- und Teichfrosch.	Keine Vorkommen im PG / UG nachweisbar, weder bei den Kartierungen 2013 noch 2019.	-
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	U	§§	V / 3	Der Kammolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen. Da diese Strukturierung auch von anderen Amphibienarten bevorzugt wird, zeichnen sich Gewässer mit Vorkommen des Kammolches häufig durch eine besonders artenreiche Amphibiengesellschaft aus.	Keine Vorkommen im PG / UG nachweisbar, weder bei den Kartierungen 2013 noch 2019.	-

Erl. Tab. 10: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen; G: günstig U: ungünstig S: schlecht - (minus): abnehmend // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009); RL NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia - in Nordrhein-Westfalens nach SCHLÜP-MANN ET AL. et al. (4. Fassung, 2011) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V - Vorwarnliste; Status Gebiet: Lv: Laichvorkommen; (Ng): potentieller Nahrungsgast.

### 2.3.3.4 Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Im Folgenden ist in diesem Fachbeitrag nur die streng geschützte, im Anh. IV FFH-RL verzeichnete und planungsrelevante Art Kreuzkröte zu berücksichtigen. Der Vollständigkeit halber werden die Auswirkungen auch für die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch gemeinsam betrachtet.

## Kreuzkröte – Anhang IV FFH-Richtlinie

### 1. Baubedingte Auswirkungen

Im Plangebiet wurden 2019 keine Kreuzkröten nachgewiesen, aber auf optimal hergerichteten Sekundärlebensräumen eines wiederverfüllten Steinbruchs im Norden des UGs (Abbildung 2, Karte 1). Die dem Plangebiet nächstgelegenen Nachweise der Art gelangen in einer Entfernung von etwa 200 m. Eine Betroffenheit ist aber nicht vollständig auszuschließen, da am 27.09.2016 vereinzelt Kreuzkrötennachweise in einem temporär wasserführenden Rohbodentümpel im aktiven Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UGs gelangen (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017). 2019 wurden hier keine Kreuzkröten nachgewiesen. Entsprechend sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (Kap. 4.3).

### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Kreuzkröte zu erwarten.



### **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das lokale Vorkommen der Kreuzkröte zu erwarten.

Diese Art ist in Stufe 2 der ASP zu berücksichtigen.

### **Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch**

Die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch werden im Folgenden gemeinsam betrachtet, da alle Nachweise nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von mehr als 200 m gelangen.

#### **1. Baubedingte Auswirkungen**

Das Plangebiet betrifft weder Lebensstätten der Erdkröte noch der Arten Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Baubedingte Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

#### **2. Anlagebedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen der Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch zu erwarten.

#### **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Über die o.g. baubedingten Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen der Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch zu erwarten.

## **2.4 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer**

### **2.4.1.1 Methodik**

Durch DR. STEVERDING (2019a) wurde im geplanten Abbaugelände (Abb. 1) und in den direkt angrenzenden Bereichen eine Erfassung der Tagfalter durchgeführt. Es wurden fünf Begehungen zwischen Juli 2018 und Juni 2019 bei günstigem Wetter vorgenommen. Die Begehungen erfolgen entlang von linearen Saumstrukturen des Offenlandes, wie Hecken, Baumreihen und Grünstreifen. Zusätzlich erfolgte eine Überprüfung geeigneter Futterpflanzen (haupts. *Epilobium spec.*) der Raupen des Nachtkerzenschwärmers. Einige schwer bestimmbare Tagfalterarten wurden anhand von Fotos nachbestimmt.

### **2.4.2 Ergebnisse**

Im UG wurden 22 Tagfalterarten erfasst (siehe Tabelle 18 im Anhang I), ein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers gelang nicht. Sechs Arten davon sind besonders geschützt, zwei Arten landesweit gefährdet (Goldene Acht und Schwalbenschwanz, beide RL 3) und eine Art landesweit stark gefährdet (Großer Fuchs, RL 2). Regional im Weserbergland werden die Goldene Acht und der Blaue Eichenzipfelfalter als gefährdet (RL 3) eingestuft. Der Kleine Heufalter wird sowohl auf der landesweiten als auch der regionalen Vorwarnliste

geführt, gilt derzeit aber noch nicht als gefährdet. Eine Übersicht über die im UG festgestellten besonders geschützten Arten ist der Tabelle 11 zu entnehmen.

Tabelle 11: Nachweise besonders geschützter Tagfalterarten im Abbaubereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D 1999	RL NRW 1999	RL WBI	BNat-SchG	FFH - RL	Nachweise
Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	*	3	3	§	-	2
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	*	3	*	§	-	1
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phaeas</i>	*	*	V	§	-	10
Blauer Eichenzipfelfalter	<i>Neozephyrus quercus</i>	*	*	3	§	-	3
Großer Fuchs	<i>Nymphalis pamphilus</i>	V	2	1	§	-	1
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	V	V	§	-	23

40

Erl. Tab. 11: RL NRW 1999 - LANUV (Bearbeiter Schumacher, Stand: Juli 2010).

### 2.4.3 Bewertung

Es wurden sechs besonders geschützte Tagfalterarten im UG festgestellt:

Die „Goldene Acht“ als landesweit gefährdete Art wurde vom Erfasser als unregelmäßiger Gast im Kartiergebiet eingestuft, der Schwalbenschwanz als landesweit gefährdete Art als gelegentlicher Gast. Der Kleine Feuerfalter ist als bodenständige Art einzuordnen, die die trocken-mageren Grabensäume im Zentrum/Norden sowie mageren Lichtungen und Haldenflächen mit Eiablageplätzen an sonnenexponierten Standorten mit *Rumex acetosella* bevorzugt.

Der sehr unauffällige Blaue Eichenzipfelfalter ist in den sonnenexponierten Kronen von Eichen anzutreffen und ebenfalls als bodenständig zu werten.

Aus der einmaligen Sichtung des sehr seltenen Großen Fuchs kann keine besondere Bedeutung des UGs für die Art abgeleitet werden.

Der auf der regionalen Vorwarnliste verzeichnete Kleine Heufalter profitiert von den eher nährstoffarmen Säumen und Magerwiesenfragmenten an den Randlinien (Gräben, Wege, Grünländer), den Haldenbereichen im Süden und den teils aufgelichteten Waldflächen im Nordosten. Eine Übersicht ist Tab. 15 im Anhang I zu entnehmen.

Das Plangebiet weist somit entlang der Gräben, Wegeränder und innerhalb der Halden und aufgelichteten Waldbereiche im Nordosten eine Bedeutung für die Arten Kleiner Feuerfalter und Kleiner Heufalter auf. Zudem konnte der Blaue Eichenzipfelfalter als bodenständig in den sonnigen Kronen der Eichen nachgewiesen werden. Insgesamt ist die Tagfalterpopulation als mittelhoch zu bezeichnen.

#### 2.4.3.1 Konfliktanalyse: Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Tagfalterpopulation, die lediglich besonders geschützt sind, ist keine Betroffenheit anzunehmen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe 2 ist nicht erforderlich.

Für den als bodenständig eingestuften Kleinen Feuerfalter ist keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen, da dem Plangebiet vergleichbar ausgestattete Grabenrandstrukturen sich in

nördliche Richtung fortsetzen. Für die Goldene Acht und den Schwalbenschwanz ist keine erhebliche Betroffenheit anzunehmen, da sie als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Der Blaue Eichenzipfelfalter ist nicht erheblich betroffen, da Stieleichen in den Hecken im UG insbesondere nördlich des Plangebietes verbreitet wachsen.

## **2.5 Fledermäuse**

Fledermäuse wurden durch den Fledermauskundler C. Giese im Auftrag des Biologen DR. STEVERDING (2019) erhoben.

### **2.5.1.1 Methodik**

Bei der Fledermauserfassung durch den Erfasser wurden insbesondere die folgenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren geprüft:

- Verlust von Quartieren
- Verlust von Nahrungshabitaten
- Verlust von Flugleitlinien
- Störwirkungen infolge der Abbautätigkeiten

Aufgrund der Intensität und Größenordnung des Eingriffs mit einer Betroffenheit von potenziell essenziellen Lebensraumbestandteilen wurden insgesamt 16 Detektorbegehungen sowie stationäre Ruferfassungen ausgeführt. Die Detektorbegehungen wurden unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm durchgeführt. Zudem kamen automatische Heterodyn-Fledermausdetektoren zum Einsatz, um alle Frequenzbereiche abzudecken. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde mit automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung von PC-Programmen durchgeführt.

Zur stationären Rufaufzeichnung wurden Mini-Batcorder eingesetzt. Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte nach gleicher Methodik wie bei den Detektoraufnahmen (s. o.). Die aufgezeichneten Rufe können meist auf Artniveau bestimmt werden, jedoch ist eine Trennung innerhalb der Artenpaare Graues und Braunes Langohr sowie Große und Kleine Bartfledermaus meist nicht möglich. Ebenso sind die untereinander ähnlichen Rufe innerhalb der Gattung *Myotis* und zwischen den Arten mit nyctaloidem Ruftyp in manchen Fällen nicht eindeutig zu trennen. Stationäre Erfassungen erfolgten an insgesamt 19 Standorten in Intervallen von in der Regel sechs bis sieben Nächten. Bei der Untersuchung der Leitlinien („Am Wilhelmschacht“ / begleitende Heckenzüge) und der potenziellen Winterquartiere im Oktober wurden zeitgleich vier Batcorder, ansonsten zwei Batcorder eingesetzt.

Im geplanten Abgrabungsbereich einschließlich eines Puffers von mindestens 50 m sowie im Bereich der geplanten Verlegung des Weges „Am Wilhelmschacht“ erfolgte eine Kartierung der Habitatbäume. Bäume mit potenziell als Fledermausquartiere geeigneten Hohlräumen wurden mit Parametern in einer Tabelle erfasst und die Standorte wurden eingemessen. Sie wurden fortlaufend mit Kürzeln nummeriert.

Tabelle 12: Begehungstermine mit Erfassungsmethodik und Wetter (veränd. nach DR. STEVERDING 2019).

Detektor (Datum)	von	bis	Stationäre Erfassung (Erfassungsintervall)	Anzahl Batcorder	Wetter Detektorbegehung
03.08.2018	20:44	05:35	03.08. – 04.08.2018	1	Klar, 30°C/19°C, 2 Bft.
07.09.2018	19:39	00:15			Klar, 14°C/12°C, 2 Bft..
15.05.2019	20:48	23:44	15.05. – 17.05.2019	2	Wolkig, 16°C/11°C, 2 Bft.
21.05.2019	20:57	23:45			Bedeckt, 14°C/16°C, 4 Bft.
08.06.2019	21:36	00:26	08.06. – 20.06.2019	2	Klar, 15°C/12°C, 4 Bft.
21.06.2019	02:31	05:12			Klar, 14°C/13°C, 0 Bft.
10.08.2019	20:41	05:57	10.08. – 17.08.2019	2	Klar, 22°C/16°C, 3 Bft.
15.08.2019	20:28	23:29			Wolkig, 17°C/16°C, 2 Bft.
30.08.2019	19:45	01:56	31.08. – 06.09.2019	2	Klar, 24°C/13°C, 0 Bft.
12.09.2019	19:19	22:18			Klar, 22°C/18°C
25.09.2019	18:52	21:48	19.09. – 25.09.2019	2	Klar, 19°C/14°C, 1 Bft.
08.10.2019	18:42	21:47	08.10. – 14.10.2019	4	Bedeckt, 15°C/12°C, 2 Bft.
14.10.2019	19:04	21:28			Klar, 18°C/16°C, 3 Bft.
21.10.2019	18:15	20:39	21.10. – 28.10.2019	4	Klar, 14°C/12°C, 1 Bft.
28.10.2019	17:39	20:14			Klar, 9°C/5°C, 0 Bft.
30.10.2019	18:24	20:18			Klar, 6°C/4°C, 2 Bft.

Erl. Tab. 12: Details zu den Wetterdaten: Klar = max. 30% Bewölkung, Wolkig = 30-70%, Bedeckt = 70-100%.

## 2.5.1.2 Ergebnisse

### Vorkommende Arten und Häufigkeiten

Es wurden 2018/19 14 Fledermausarten im UG nachgewiesen. Bei akustischen Erfassungen von Fledermäusen kann nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Ausflugs- oder Flugroutenzählungen) eine detaillierte Individuenzahl abgeleitet werden. Werden mehrere Sequenzen derselben Fledermausart innerhalb kurzer Zeit aufgezeichnet, ist es in der Regel nicht zu unterscheiden, ob sie von einem einzigen mehrfach vorbeifliegenden Tier oder von mehreren Tieren stammen. Es sind daher alternative Methoden zur Ermittlung der Häufigkeit notwendig als bei einer optischen Erfassung (vgl. RUNKEL et al. 2018). An dieser Stelle wird die Anzahl der Rufaufnahmen (=Sequenzen) genannt. Eine Sequenz heißt dabei ein Vorbeiflug einer Fledermaus am Aufnahmegerät.

Die bei weitem häufigste nachgewiesene Art ist die Zwergfledermaus mit insgesamt 22.580 aufgezeichneten Rufsequenzen. Sie ist zu allen untersuchten Jahreszeiten die häufigste Art und wurde besonders häufig im Oktober nachgewiesen.

Als zweites folgt mit insgesamt 1.956 Sequenzen das Artenpaar Große und Kleine Bartfledermaus. Die Bartfledermäuse wurden zwar nahezu durchgängig zu allen Erfassungszeiten erfasst, sie wurden aber mit deutlichem Schwerpunkt im Oktober registriert.

Tabelle 13: Registrierungshäufigkeiten der Fledermausarten im Rahmen der Untersuchung zur Erweiterung des Steinbruches „Östlich Uffelner Berg“.

Art	RL NRW	mobil	station.	gesamt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	63	203	266
Kleinabendsegler <i>N. leisleri</i>	V	100	354	454
<i>Nyctalus unbestimmt</i>		32	10	42
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	478	456	934
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	1.556	21.024	22.580
Mückenfledermaus <i>P. pygmaeus</i>	D	0	3	3
Rauhautfledermaus <i>P. nathusii</i>	R	27	999	1.026
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	1	8	9
Braunes/Graues Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G / 1	4	188	192
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	0	36	36
Wasserfledermaus <i>M. daubentonii</i>	G	54	403	457
Teichfledermaus <i>M. dasycneme</i>	G	1	20	21
Fransenfledermaus <i>M. nattererii</i>	*	8	492	500
Bechsteinfledermaus <i>M. bechsteinii</i>	2	0	4	4
Gr./Kl. Bartfledermaus <i>M. brandtii/mystacinus</i>	2 / 3	12	1944	1956

Erl. Tab. 13: Angegeben ist die jeweilige Anzahl aufgenommener Rufsequenzen als Summe aus Detektorbegehungen und stationären Erfassungen. RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010) (V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht), mobil = Erfassung mit mobilen Detektoren, station. = Erfassung mit stationären Batcordern.

Mit 266 Aufnahmen wurde der Große Abendsegler weniger häufig als der Kleinabendsegler nachgewiesen. Er kam mit unterschiedlicher Häufigkeit ohne einen klaren jahreszeitlichen Schwerpunkt vor.

Langohren wurden mit 192 Rufsequenzen festgestellt, hauptsächlich Anfang September.

Seltener wurden die fünf Arten Großes Mausohr (36 Aufnahmen), Teichfledermaus (21), Mopsfledermaus (9), Bechsteinfledermaus (4) und Mückenfledermaus (3) registriert. Der Nachweis der Mopsfledermaus erfolgte allein im Monat Oktober und war relativ gleichmäßig räumlich über den Erfassungsraum verteilt.

## Raumnutzung

Durch die ortsgebundenen Erfassungen an 19 Standorten mit Batcordern und die 16 Detektorbegehungen konnte ein artspezifisches und jahreszeitliches Raumnutzungsmuster erzielt werden (vgl. Karten im Gutachten [GU] DR. STEVERDING 2019). Es konnten folgende räumlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse beobachtet werden:

Die **Zwergfledermaus** ist an allen Batcorderstandorten anzutreffen, mit der größten Häufigkeit (93 bzw. 83 Aufnahmen pro Stunde) an den Waldrändern nordöstlich des geplanten Abbaugebietes. Die Erhebungen wurden dort Mitte Mai und Ende Oktober durchgeführt. Mit 40 Aufnahmen pro Stunde ebenfalls häufig wurde sie Anfang/Mitte Oktober an einer Hecke im Offenland im Südwesten des Eingriffsgebietes registriert. Mitte August dagegen mit nur zwei Aufnahmen pro Stunde wurde sie viel seltener nachgewiesen. Bei den Detektorbegehungen wurde eine intensive Aktivität entlang der Straße „Am Wilhelmschacht“ und rund um die Hofstellen südöstlich des Plangebietes festgestellt. Ein Flugkorridor mit mehr als 25 Tieren befindet sich parallel der Straße „Am Wilhelmschacht“ und für die Hofstellen im Südosten des Plangebietes ergibt sich ein Quartierverdacht (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).



Die **Bartfledermäuse** wurden ebenfalls an allen 19 Aufnahmestandorten nachgewiesen. Mit 14 Aufnahmen je Erfassungsstunde wurden sie am häufigsten Anfang/Mitte Oktober an der Hecke im Offenland im Südwesten (selber Standort wie 40 Aufnahmen je Stunde der Zwergfledermaus) registriert. Mit sechs Aufnahmen pro Stunde ebenfalls recht häufig traten sie Ende Oktober am Waldrand im Nordosten auf (selber Standort wie Zwergfledermaus, s.o.). Mit sieben Aufnahmen pro Stunde wurden sie in der zum Teil bewaldeten Halde im Osten des Eingriffsgebietes (nördlich des Schrottplatzes) Anfang August 2018 nachgewiesen, allerdings erfolgten die Aufnahmen dort nur für eine Nacht. Detektornachweise von Bartfledermäusen erfolgten u. a. an den Hecken im Südwesten des Plangebietes (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Die **Rauhautfledermaus** wurde an 15 der 19 Standorte registriert und trat somit ebenfalls annähernd omnipräsent auf. Die mit sieben Nachweisen pro Stunde deutlich meisten Registrierungen zeigte sie am Waldrand im Nordosten des Plangebietes am selben Standort, an dem 83 Aufnahmen der Zwerg- und 6 Aufnahmen der Bartfledermäuse pro Stunde festgestellt wurden. Bei den Detektorbegehungen wurden viele Nachweise entlang der Straße „Am Wilhelmschacht“ und der von dort nach Südwesten abzweigenden Straße „Uffelner Berg“ erbracht (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Die **Breitflügelfledermaus** wurde an 18 der 19 Standorte registriert und zeigte sich somit ebenfalls annähernd omnipräsent - in relativ gleichmäßiger Intensität. Bei den Detektorbegehungen konnten die meisten Registrierungen im Süden des Plangebietes festgestellt werden. Ein Einzelquartier eines Tieres wurde an einem Hof im Nordwesten des Plangebietes registriert. Ein von mehreren (etwa 5 bis 8) Individuen genutzter Flugkorridor befindet sich entlang der Straße „Am Wilhelmschacht“. Ein Quartier wurde in der Siedlung südöstlich des Plangebietes festgestellt (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Ebenso wurden die **Fransenfledermaus** und die **Wasserfledermaus** weitgehend omnipräsent (17 bzw. 19 Standorte) ohne klares chronologisches Maximum festgestellt. Bei den Detektorbegehungen konnten Registrierungen der Wasserfledermaus gehäuft parallel des „Waldwegs“ nordöstlich des Plangebietes erzielt werden. Ferner wurden beide Arten weiträumig verteilt ohne deutliche Häufungen registriert (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Dem Muster der omnipräsenten Verteilung folgten ebenso die beiden **Abendseglerarten** (16 bzw. 18 Standorte). Hierbei konnte der Kleinabendsegler mit drei Aufnahmen pro Stunde mit dem Maximum Mitte Mai am Waldrand nordöstlich des Plangebietes am jenem Standort aufgenommen, an dem mit 93 Aufnahmen pro Stunde die höchste Häufigkeit der Zwergfledermaus festgestellt wurde. Bei den Detektorerfassungen wurden beide Abendseglerarten häufig im aktiven Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ südlich des Erweiterungsgebietes festgestellt, ansonsten sind die Nachweise weiträumig über das Erfassungsgebiet verteilt (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Auch Langohren, bei denen es sich wahrscheinlich ausschließlich um Braune Langohren handelte, wurden an 15 von 19 Standorten und damit annähernd omnipräsent registriert. Aufgrund der geringen Reichweite ihrer Rufe dürften sie im Verhältnis zu anderen Arten häufiger sein als es sich aus der Zahl der Aufnahmen schließen lässt. Bei den Detektorerfassungen wurden Langohren wegen ihrer sehr leisen Rufe von geringer Reichweite selten wahrgenommen (vgl. Karten im GU DR. STEVERDING 2019).

Für die seltener erfassten Arten **Großes Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus** und **Mückenfledermaus** konnten keine klaren räumlichen Schwerpunkte ausgemacht werden.



## **Aktivitätsschwerpunkte**

Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen sind somit die Waldränder nordöstlich des Eingriffsbereiches und der Süden des Plangebietes. Entlang der Straße „Am Wilhelmshacht“ an der Südgrenze des Erweiterungsbereiches befinden sich Flugstraßen von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen.

## **Quartiere**

Im Plangebiet wurden 2019 keine Balz-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartiere von Fledermäusen festgestellt. Dies ist nach eigenen Daten wahrscheinlich auf das junge bis mittelalte Bestandesalter der im Plangebiet stehenden Gehölze zurückzuführen, wie unten dargelegt wird. Im Plangebiet ist eine Quartiersfunktion insbesondere für die Zwergfledermaus für die Gebäude im Südosten aber eventuell auch der Breitflügelfledermaus für Gebäude im Nordwesten nach DR. STEVERDING (mdl.) derzeit aufgrund einer Vielzahl an Spalten und Nischen dennoch nicht vollständig auszuschließen, zumal 2013 ein Balzquartier am Gebäude im Südosten des Plangebietes ermittelt wurde (DENSE & LORENZ 2014).

Es wurden 2019 Quartiere sowohl der Zwergfledermaus als auch der Breitflügelfledermaus in der Siedlung Dickenberg im Südosten des UGs ermittelt (GU DR. STEVERDING).

## **Habitatbäume**

Es wurden 39 Habitatbäume außerhalb des Plangebietes registriert. Die Sandbirke herrschte vor, zudem waren Waldkiefer, Eiche, Salweide und Zitterpappel von Bedeutung. Habitatbäume zeichnen sich durch artenschutzfachlich geeignete Merkmale wie Höhlungen, Risse, loser Borke und Spalten als potentielle Quartiere für Fledermäuse aus.

## **„Waldlebensräume“ im Plangebiet**

Der sehr lichte „Waldlebensraum“ aus Sandbirke, Zitterpappel und Kiefer im Plangebiet auf einer teilbefestigten Schuttlagerfläche nördlich des Schrottplatzes weist nach den Daten von DR. STEVERDING derzeit keine Habitatbäume für Fledermäuse auf (Abbildung 4). Entsprechend konnten hier keine Quartiere von walddtypischen Arten wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus aber auch nicht der allgemein häufigen Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

### **2.5.1.3 Bewertung**

#### **Artenzahl, Häufigkeit, Raumnutzung**

Die Zahl von 14 registrierten Fledermausarten ist als sehr hoch einzuordnen. Für das Bundesland wurden bislang 21 Arten nachgewiesen, davon wurden zwei aber extrem selten beobachtet (Alpenfledermaus und Große Hufeisennase) (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2019). Somit wurden etwa 75% der 19 im Bundesland kontinuierlich vorhandenen Fledermausarten im UG registriert.

Anhand der Nachweishäufigkeiten (s. Abb. 4) sind nur bedingt Vergleiche der tatsächlichen Häufigkeiten zwischen den Arten bzw. Spezies möglich. Die Möglichkeit eine Art zu erfassen, korreliert mit der Lautstärke ihrer Rufe und ihrem Verhalten (RUNKEL et al. 2018). Zu den laut rufenden Fledermäusen zählen hauptsächlich die zwei Abendseglerspezies und die Breitflügelfledermaus. Auffallend leise rufende Fledermäuse sind die Langohren und einige *Myotis*-Arten, namentlich die Bechstein- und die Fransenfledermaus. Dadurch sind die beiden Abendsegler-Spezies und die Breitflügelfledermaus bezüglich ihrer realen Häufigkeiten

im Vergleich zu den anderen Arten vermutlich überrepräsentiert und die Langohren sowie Bechstein- und Fransenfledermaus wahrscheinlich unterrepräsentiert.

Die **Zwergfledermaus** ist in der vorliegenden Untersuchung ebenso wie bei fast allen verfügbaren Fledermauserfassungen die bei weitem häufigste Art. Für sie besteht Quartierverdacht an den Hofstellen im Südosten des Plangebietes und es können weitere Quartiere an Gebäuden der Umgebung angenommen werden. Zwergfledermäuse nutzen das Plangebiet als Teil-Nahrungshabitat. Schwerpunkt sind der Süden des Plangebietes und die Waldränder nordöstlich des Abgrabungsbereiches. Das Plangebiet wird aber nahezu flächendeckend als Nahrungshabitat genutzt. Durch die Abgrabung der Straße incl. der begleitenden Hecken „Am Wilhelmschacht“ ist ein Flugkorridor der Zwergfledermaus betroffen. Als bedingt strukturgebunden fliegende Art (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2013, UNEP Eurobats 2019) ist die Zwergfledermaus jedoch in der Lage, auch kleinere offene Bereiche zu überfliegen und kann zunächst die weiter nördlich gelegenen Hecken als Flugkorridore nutzen. Insbesondere für die seltenen und/oder leise rufenden Arten wie Langohren oder Bechsteinfledermäuse sind Flugrouten aufgrund der geringen Rufreichweite und der meist geringen Zahl der durchfliegenden Tiere oft schwer nachweisbar.

Auffällig häufig kamen die **Bartfledermäuse** vor. Die beiden Nachweisschwerpunkte, die Waldränder nordöstlich und die Hecke im Südwesten des Plangebietes, sind insbesondere durch Teil-Jagdhabitats abzuleiten.

Die **Rauhautfledermaus** wurde ebenfalls hauptsächlich im Süden bzw. südlich des Plangebietes und an den nordöstlich von diesem gelegenen Waldrändern erfasst, wo vor allem Jagdhabitats zu finden sind. Die Rauhautfledermaus kommt in NRW überwiegend als Durchzügler im Frühling und Herbst vor, was hiermit bestätigt werden konnte. Die häufigen Nachweise im Oktober könnten einen Hinweis auf benachbarte Winterquartiere sein.

Die **Breitflügelfledermaus** nutzt das Erfassungsgebiet weitgehend omnipräsent in mäßiger Häufigkeit als Jagdhabitat, durchschnittlich waren ungefähr 5 bis 8 Tiere anzutreffen. Bei dem Quartier an der Hofstelle im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich offensichtlich um ein Einzelquartier. Für Wochenstubenquartiere wurden dort keine Hinweise erbracht, zum sicheren Ausschluss ist dennoch eine gezielte Untersuchung der dortigen Gebäude zu empfehlen.

Das schwerpunktmäßige Auftreten der **Fransenfledermaus** im Frühling und Herbst lässt auf mögliche benachbarte Winterquartiere schließen. Hinweise für Winterquartiere der Fransenfledermaus oder anderer Arten im Erfassungsgebiet gibt es jedoch nicht.

Das Vorkommen beider **Abendseglerarten** im aktiven Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ korreliert mit dem Vorkommen der Nahrungsinsekten.

Für die restlichen Arten sind keine klaren jahreszeitlichen oder örtlichen Aktivitätsschwerpunkte auszumachen.

## **Habitatbäume**

Die Verteilung der für Fledermäuse relevanten Habitatbäume ist nach DR. STEVERDING (2019) ungleichmäßig und konzentriert sich besonders auf den Bereich nordöstlich des Plangebietes. Es werden unterschiedliche Typen potenzieller Baumquartiere wie alte Spechthöhlen oder abstehende Rinde im UG vorgefunden. Eine Übersicht ist Abbildung 4 zu entnehmen (vgl. auch GU DR. STEVERDING 2019).

Innerhalb des Plangebietes gelangen in den großenteils jungen bis mittelalten Bäume keine Quartiernachweise.

Winterquartiere für die meist in mehr oder weniger großen Gruppen überwinternden Großen Abendsegler oder die Rauhaufledermaus, die sich überwiegend in großvolumigen Stammhöhlen in Laubbäumen mit größerem Durchmesser befinden, sind nach DENSE & LORENZ (2014) im UG mangels geeigneter Bäume nicht zu erwarten; die Einschätzung ist nach eigenen Daten auch aktuell belastbar.

Im gesamten UG jedoch sind Quartiernachweise von Waldfledermäusen insbesondere in den Waldbeständen außerhalb des Plangebietes in der Regel nur unter sehr großem Untersuchungsaufwand möglich oder es handelt sich um Zufallsfunde.



Tabelle 14: Säugetiere (Fledermäuse) des 4. Quadranten im MTB 3611 (LANUV 2020)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G-	§§; FFH-Anh. IV	V / 2	Gebäudebesiedler; QU: Gebäude; ÜW: Gebäude, Bäume, Felsen, Stollen, Höhlen; JG: Grünlandflächen mit randl. Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, Streuobstwiesen, Parks, Gärten sowie unter Straßenlaternen.	Die Art wurde omnipräsent im UG registriert (vierthäufigste Art). Ein Einzelquartier an einer Hofstelle im Süden des UGs. Flugkorridor entlang „Am Wilhelmschacht“. Im PG wurden keine geeigneten Quartiere vorgefunden, es sind jedoch geeignete Nahrungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht in jedem Fall als essenziell einzustufen sind</u> .	Ng
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S+	§§; FFH-Anh. IV !	2 / 2	Lebensraum in Laub-/Laubmischwäldern mit Altholzanteil; Quartiere v. a. in Baumhöhlen und Stammanrissen.	Die Art wurde selten im UG registriert. Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell einzustufen sind</u> .	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	* / G	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; QU: Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nistkästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Eiskeller; JG: v.a. offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.	Die Art wurde mäßig häufig im UG registriert. Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell einzustufen sind</u> .	Ng
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	3 / 3	Gebäudebesiedler in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; QU: v.a. Spaltenquartiere an und in Gebäuden, seltener auch Baumquartiere, Nistkästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke; JG: Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern, Parks, Gärten, Viehställen, Straßenlaternen.	Das Artenpaar Große und Kleine Bartfledermaus, das akustisch kaum unterscheidbar ist, wurde häufig und omnipräsent im UG registriert (zweithäufigster Nachweis). Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell einzustufen sind</u> .	Ng

Fortsetzung Tab. 14 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:**

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Fransenfleder- maus <i>Myotis natterii</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	3 / *	Sehr variable Lebensraumnutzung, vorwiegend Wälder, locker mit Bäumen bestandene Flächen; Offenland wird kaum genutzt; QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen; JG: Wälder, Baumbestände, selten: randlich von Waldrändern/Obstwiesen.	Die Art wurde häufig und omnipräsent im UG registriert. Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitats vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind.	Ng
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	3 / R	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen, Felsspalten, seltener Fledermauskästen in Wäldern und Parklandschaften; ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsen, Brücken; JG: bevorzugt offene Lebensräume (u.a. große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen, beleuchtete Plätze).	Die Art wurde häufig und omnipräsent im UG registriert. Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitats vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind.	Ng
Rauhautfleder- maus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	- / *	Typische Waldart (bevorzugt Auwald) in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; QU: Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere; ÜW: v.a. außerhalb NRW in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen an Bäumen und Gebäuden; JG: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern.	Die Art wurde häufig und omnipräsent im UG registriert (dritthäufigste Art). Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind geeignete Nahrungshabitats vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind.	Ng
Zwergfleder- maus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	* / *	Gebäudebesiedler in strukturreichen Landschaften bzw. Kulturfollower in Siedlungsbereichen; QU: v.a. Gebäude (Ritzen/ Spalten), seltener Baumquartiere, Nistkästen; ÜW: Gebäude, natürliche Felsspalten, Keller, Stollen; JG: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Laub- und Mischwälder, Gehölzbestände; Straßenlaternen.	Mit Abstand häufigste Art im UG, omnipräsent vorhanden; ein Verbreitungsschwerpunkt: Südöstlich im PG. Flugkorridore entlang „Am Wilhelmschacht“ / im nordöstl. UG. Quartierverdacht besteht in der Siedlung im südöstlichen Teil des UG. Im PG sind geeignete Nahrungshabitats vorhanden, die jedoch <u>nicht in jedem Fall als essenziell</u> einzustufen sind.	(Qu), Ng

Fortsetzung Tab. 14 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:**

Art	EHZ NRW	Schutzstatus	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	V / G	Waldfledermaus, bevorzugt in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern; QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude; ÜW: hpts. Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere, aber auch Bunker, Keller, Stollen; JG: Wald einschl. Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen, Parkanlagen	Die Gattung der Langohren (hier Graues und Braunes Langohr), die akustisch kaum unterscheidbar ist, wurde selten, aber fast omnipräsent im UG registriert. Ein Quartier konnte nicht nachgewiesen werden. Im PG sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind.	Ng

Erl. Tab. 14: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen; G: günstig U: ungünstig S: schlecht, Schutzstatus: §§: nach BNatSchG streng geschützte Art RL D: Rote Liste Deutschlands; RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalens, Gefährdungsgrad: RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; G: gefährdet; R: gefährdete wandernde Art; V: Vorwarnliste: \* derzeit nicht gefährdet, Habitatpräferenz: QU: (Sommer-) Quartier / Wochenstube; ÜW: Überwinterungsquartiere; JG: Jagdgebiete; Status im Gebiet: Ng: Nahrungsgast, (Ng): potenzieller Nahrungsgast; (Qu): Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden; PG: Plangebiet.

#### 2.5.1.4 Konfliktanalyse: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Auswirkungen der auf die nach Anh. IV FFH-Richtlinie relevanten Fledermausbestände sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitate), Veränderung der Raumstruktur
- visuelle Störwirkungen,
- akustische Störwirkungen.

#### 1. Baubedingte Auswirkungen

##### Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/ Veränderung der Raumstruktur

Durch die Inanspruchnahme von Flächen während des fortschreitenden Gesteinsabbaus im Plangebiet gehen insbesondere Leitstrukturen für strukturnah fliegende Fledermausarten (Hecken an der Straße „Am Wilhelmschacht“ und andere Heckenstrukturen im Plangebiet) sowie Jagdhabitate (v.a. Hecken, Grünländer) für zwei in Tab. 14 aufgeführte planungsrelevante Fledermausarten verloren. Betroffen sind zum einen die Zwergfledermaus und zum anderen die Breitflügelfledermaus, die insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes auf 2,5 ha regelmäßig angetroffen wurden. Die übrigen Fledermausarten nutzen das Plangebiet ebenfalls, es ist für diese Arten jedoch nicht als essentiell einzustufen, wenngleich weitere einzelne Arten (Artengruppe *Myotis/Plecotus*) die Heckenstrukturen vergleichbar der Zwergfledermaus ebenfalls als Transferwege nutzen.

Für die Zwergfledermaus ergab sich ein Quartierverdacht für Gebäude in der Siedlung im Südosten des PGs. Für die zum Abriss vorgesehenen Gebäude im Plangebiet ist zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor deren Abriss eine fachliche Prüfung auf Fledermausvorkommen erforderlich, zumal für das Gebäude im

Südosten des Plangebietes aber auch der übrigen im Nordwesten ein Quartierverdachtsmoment nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt, wenn Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten gefällt werden sollen.

Aus der Überplanung von Gehölzbeständen und Grünländern, die als Jagdgebiet für mehrere Fledermausarten dienen, resultiert insgesamt ein Lebensraumverlust für verschiedene Arten, wobei allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit keine bedeutsamen Kolonielebensräume betroffen sind. Aufgrund des Vorhabencharakters erfolgt der Lebensraumverlust sukzessive in mehreren Bauabschnitten. Im Gegensatz zu einem kurzfristig erfolgenden Totalverlust der Gesamtfläche dürfte dies den Fledermäusen eher ermöglichen, in benachbarte Flächen auszuweichen und dort Jagdgebiete intensiver zu nutzen, bzw. sich neue Jagdgebiete zu erschließen.

Durch den sukzessive fortschreitendem Gesteinsabbau sind dennoch ohne Berücksichtigung von Vermeidungs-, funktionserhaltenden - und Ausgleichsmaßnahmen bedeutende Teil-Jagdhabitats auf 2,5 ha sowie Leitstrukturen von zwei der sieben planungsrelevanten Arten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus betroffen. Daher ist in Stufe 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen durch den sukzessive fortschreitenden Gesteinsabbau im Plangebiet auf die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus können hingegen ausgeschlossen werden, da keine Quartiere oder essenziellen Nahrungsbiotope überplant werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe 2 ist für diese Arten nicht erforderlich.

### **Baubedingte Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen (nächtliche Raumaufhellung)**

Es wird vorausgesetzt, dass die Arbeiten im Tagebau überwiegend tagsüber stattfinden. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen.

### **Baubedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)**

Es ist anzunehmen, dass die Arbeiten im Tagebau überwiegend tagsüber stattfinden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schallimmissionen tagsüber für die nachtaktiven Fledermäuse keine Beeinträchtigung während der Jagd und auf den Flugrouten darstellen.

Die tagsüber auftretenden baubedingten Schallimmissionen werden voraussichtlich intervallartig auftreten, Beeinträchtigungen können aus den genannten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante und langfristige Störung der Populationen baumbewohnender Fledermausarten wird jedoch durch die zeitlich befristete Bautätigkeit in den sukzessive beanspruchten Bauabschnitten über den Zeitraum von 29 Jahren ausgeschlossen.

## **2. Anlagebedingte Auswirkungen**

### **Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Veränderung der Raumstruktur**

Durch Umsetzung der Planung ergibt sich eine schrittweise tiefgreifende und irreversible Umgestaltung der Raumstruktur. Dadurch gehen Jagdlebensräume auf 2,5 ha für Breitflügel-Fledermäuse verloren, andererseits entstehen neue Jagdlebensräume, z.B. für *Myotis*-Arten, die Arten der Gattung *Plecotus* (Langohrfledermäuse) und der Arten der Rufgruppe „Nyctaloid“ (Abendsegler). Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen werden allerdings auch neue Habitats in vergleichbarer Größenordnung für die Breitflügel-Fledermaus geschaffen.

Eine Tötung oder Verletzung durch Kollision der Fledermäuse im Tagebau kann aufgrund der von der Tiergruppe verwendeten Ultraschallortung ausgeschlossen werden.

### **Anlagebedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)**

Es wird an dieser Stelle auf die betriebsbedingten Auswirkungen verwiesen, die auch als anlagebedingte Auswirkungen durch die Neuordnung der Abbaufäche anzusehen sind.

## **3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Veränderung der Raumstruktur**

Vorauszuschicken ist, dass von einem genutzten Abbaubetrieb natürlich mehr Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und schwerem Gerät zu erwarten sind. Diese bewirkt eine Scheuchwirkungen für sensible Arten, die über eine natürlich Fluchtdistanz verfügen und insofern künftig einen entsprechenden Abstand von dem genutzten Bereich halten werden. Als erhebliche Auswirkungen können diese Scheuchwirkungen jedoch nicht gelten.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)**

Lichtquellen ziehen Insekten (z.B. Nachtfalter) an, die wiederum Fledermäuse als Prädatoren anlocken. BRINKMANN (2004) führt aus, dass von den im freien Luftraum jagenden Arten bekannt ist, dass sie häufig an Laternen jagen, um das sich dort bietende Beutespektrum zu nutzen“. GLITZNER et al. (1999) erwähnen ebenfalls, dass Fledermäuse von Lichtquellen angezogen werden und differenzierten zwischen Arten, die an das Jagen im freien Luftraum angepasst sind und deshalb dieses Insektenangebot nutzen können (z.B. Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Pipistrellus*) und Arten, deren Echoortung nicht an das Jagen im freien Luftraum adaptiert ist (z.B. einige *Myotis*-Arten, *Rhinolophus spec.* und *Plecotus spec.*). Die letzteren Arten können somit das erhöhte Nahrungsangebot an den Lichtquellen nicht zu ihrem Vorteil nutzen.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen in Bezug auf eine Anlockwirkung für Insekten beschränken sich auf wenige hundert Meter, häufig sogar auf nur wenige Meter (SCHMIEDEL 2001). Sie wirkt sich daher vor allem auf die Insekten an Gehölzen aus, die innerhalb bzw. nahe des Geltungsbereiches stocken. Die weiterhin angrenzenden Straßen sowie Wohngebäude weisen dagegen nur eine sehr geringe Fluginsektenfauna auf. Damit sind auch nur sehr geringe Anlockwirkungen auf Fledermäuse zu erwarten, die insgesamt keine negativen, langfristigen-dauerhaften Auswirkungen auf die potenziell lokalen Fledermaus-Populationen haben.



Nächtliche Beleuchtung ist bei Fledermausarten insoweit unproblematisch, sofern gelbe LED, Natriumdampflampen oder Orangefilter vor weißen Lampen eingesetzt werden. Diese gelten als nachtinsekten- bzw. fledermausverträglich. Für die nachtaktiven Fledermäuse ist zu beachten, dass lediglich in der Zeit von 6 bis 17 h (Betrieb und Lkw-Transport) gearbeitet wird, d. h. außerhalb der Aktivitätszeiträume der Tiere. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist entsprechend auszuschließen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)**

Von dem Abbaugelände sind durch den Betrieb des Brechers, der Klassieranlage, durch das Bohren von Sprenglöchern und durch die Sprengungen kontinuierliche und intervallartige Lärmereignisse zu erwarten. Es sind kurzzeitig Spitzenlärmereignisse zu erwarten (vgl. ZECH 2020). Durch die fortschreitende Eintiefung des Gesteinsabbaus in das Gelände des Plangebietes wird eine Ausbreitung des Lärms in umgebende Richtungen stark eingeschränkt. Zudem wird durch Lärminderungsmaßnahmen, die abschnittsweise Errichtung von Lärmschutzwällen und der Betrieb einer Förderanlage (anstatt des Lkw-Verkehrs), vorgesorgt. Für die nachtaktiven Fledermäuse ist zu beachten, dass lediglich in der Zeit von 6 bis 17 h (Betrieb und Lkw-Transport) gearbeitet wird, d. h. außerhalb der Aktivitätszeiträume der Tiere. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

## **2.6 Weitere planungsrelevante Arten**

Neben den vorstehend aufgeführten Artengruppen ist zudem im MBT 3611, 4. Quadrant, eine Art der Artengruppe Libellen planungsrelevant. Es handelt sich allein um die Art „Große Moosjungfer“ (*Leucorrhinia pectoralis*). Diese hat einen ungünstigen Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, streng geschützt und gem. Roter Liste der Libellen NRW (CONZE et al. 2010) stark bedroht (RL 2) und zudem in der Rote Liste Deutschlands (OTT et al. 2015) als bedroht (RL 3) verzeichnet. Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Sie findet sich in Gewässern mit einem mittleren Nährstoffgehalt – besiedelt werden nach STERNBERG et al. (2000) z.B. Moorschlenken und -kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle aber auch Abgrabungsgewässer.

Im Plangebiet kommen keine solchen Gewässer vor, ein Vorkommen dieser Art ist deshalb auszuschließen.

### **3 ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE (STUFE 1)**

#### **3.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

##### **3.1.1 Brutvögel**

Die planungsrelevanten Arten Baumpieper und der Habicht, von denen Letzterer streng geschützt ist, siedeln sich im Bereich bis 100 m von der Plangebietsgrenze entfernt an. Eine Beeinträchtigung der Arten kann aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL et al. (2007) nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich.

Die planungsrelevante Art Bluthänfling ist vom Flächenverlust betroffen. Dort ist ebenfalls eine vertiefende Artenschutzprüfung notwendig. Der Bluthänfling siedelt mit einem Revier nördlich innerhalb des Plangebietes. Dort war er 2019 an einem Grabenlauf in der Niederung anzutreffen.

Der auf der landesweiten Roten Liste NRW als stark bedroht (RL 2) geführte Baumpieper siedelt mit zwei Revieren zwar außerhalb des Plangebietes, jedoch im relevanten 100m-Radius um das Plangebiet- und zwar im Steinbruch „Östlich Uffelner Berg“ im Süden des UG. Der ebenfalls landesweit bedrohte Habicht (RL 3) ist mit einem Revier ebenfalls innerhalb dieses 100m-Radiuses anzutreffen – in dem kleinen Waldstück im Nordwesten. Der Pirol wurde brutverdächtig im Kiefernforst nordöstlich des Plangebietes festgestellt, der Brutplatz wurde nicht gefunden. Eine erhebliche Betroffenheit des vermutlich unregelmäßig im UG auftretenden Pirols ist auszuschließen, da kein Bruthabitat überplant wird und die Art im Umfeld auf geeignete Habitate ausweichen kann, da die artspezifische Habitatkapazität dort nach gutachterlicher Einschätzung nicht erschöpft ist.

Potenziell betroffene, im 4. Quadrant im MTB 3611 nicht als planungsrelevant eingestufte, jedoch im UG als Brutvogel nachweislich vorkommende schallempfindliche Arten werden aufgrund ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes und ihrer „Anpassungsfähigkeit“ in NRW nach Auffassung des LANUV grundsätzlich und somit auch hier nicht weiter berücksichtigt: Amsel, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Grünspecht, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig. Dies gilt auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, die von einem Flächenverlust ihres Revieres aufgrund der Umsetzung der Planung betroffen sind (Doppelnennung durch zweifache Betroffenheit möglich): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig. In der Umgebung befinden sich jedoch ausreichend gleichartige Habitate, so dass für keine der genannten Arten eine Betroffenheit der artbezogenen lokalen Population zu konstatieren ist.

Die bundes – bis regionalweit gefährdete Art Haussperling brütet nicht innerhalb des Plangebietes. Daher liegt für diese Art keine Betroffenheit vor. Ähnlich liegt der Fall bei der auf der bundesweiten Vorwarnliste geführtem Grauschnäpper, dessen Reviere außerhalb des Geltungsbereichs liegen und die somit ebenfalls nicht betroffen sind.

Im Folgenden wird somit lediglich für die Arten Baumpieper, Habicht und Bluthänfling eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) erforderlich (s. Kap. 4).

### 3.1.2 Reptilien

Die Realisierung der Planung bedeutet im Zuge der Baufeldfreimachung eine vollständige Beseitigung aller Strukturen des Plangebietes. Ein Vorkommen der planungsrelevanten und streng geschützten Art Zauneidechse wurde außerhalb des Plangebietes mit drei Nachweisen im Abstand bis zu ca. 100 m nördlich der Plangebietsgrenze erfasst. Eine erhebliche Betroffenheit mit Auswirkungen auf die lokale Population der Art kann ohne vertiefende Prüfung nicht vollständig ausgeschlossen werden (Kap. 4).

Die weiteren vorkommenden Reptilienarten Waldeidechse und Blindschleiche, sind nicht-planungsrelevant, lediglich „besonders geschützt“ und weit verbreitet. Sie werden aufgrund ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes und ihrer „Anpassungsfähigkeit“ in NRW nach Auffassung des LANUV grundsätzlich und somit auch hier nicht weiter berücksichtigt.

### 3.1.3 Amphibien

Die Realisierung der Planung bedeutet im Zuge der Baufeldfreimachung eine vollständige Beseitigung aller Strukturen des Plangebietes. Im Plangebiet wurden *keine* Kreuzkröten nachgewiesen.

In einem Kurzbericht (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017) wurden auch Zufallsbeobachtungen zu Amphibien dokumentiert. Es wurden ca. 30 Jungtiere der Kreuzkröte im bestehenden östlichen Teil des Bestandssteinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ (südlich des Erweiterungsgebietes) nachgewiesen.

Da die Pionier- und Rohbodenart einen Aktivitätsradius von 700 – 1000 m um ihre Lebensräume aufweist, ist sie generell als im UG und damit auch im Plangebiet präsent einzustufen. Beeinträchtigungen sind für die planungsrelevante, im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Art Kreuzkröte nicht vollständig auszuschließen, jedoch aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts im Norden bzw. Nordwesten des UGs unwahrscheinlich. Dennoch ist eine vertiefende Artenschutzprüfung für diese Art in Kap. 4 erforderlich.

Potenziell betroffene, im 4. Quadrant im MTB 3611 als planungsrelevant eingestufte, jedoch im UG nachweislich nicht vorkommende Amphibienarten – Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch – werden aufgrund ihres Nicht-Vorkommens hier nicht weiter berücksichtigt.

### 3.1.4 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer

Die vorkommenden Tagfalterarten sind nicht planungsrelevant und lediglich „besonders geschützt“. Sie werden aufgrund ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes und ihrer „Anpassungsfähigkeit“ in NRW nach Auffassung des LANUV grundsätzlich und somit auch hier nicht weiter berücksichtigt.

### 3.1.5 Fledermäuse

Die Realisierung der Planung bedeutet im Zuge der Baufeldfreimachung sukzessive nach Bauabschnitten über einen Zeitraum von 29 Jahren eine Beseitigung aller im jeweiligen Bauabschnitt vorhandenen Strukturen des Plangebietes, d. h. Baum- und Heckenrodungen,

Gebäudeabrisse und Grabenbeseitigung, Aufhebung der Straße „Am Wilhelmschacht“ und Abtragung des Ober- und Unterbodens. Somit gehen sukzessive alle derzeitigen relevanten Habitatstrukturen verloren.

Die planungsrelevanten Zwergfledermäuse haben einen Aktivitätsschwerpunkt im Südosten des Plangebietes, Flugkorridore entlang der Straße „Am Wilhelmschacht“ und an den nördlich benachbarten Heckenzügen sowie einen Quartierverdacht an den Höfen im Südosten des Plangebietes. Eine erhebliche Betroffenheit mit Auswirkungen auf die lokale Population der Art kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus derzeit nicht auszuschließen und eine vertiefende Artenschutzprüfung für diese Art in Kap. 4 erforderlich.

Die meisten Detektornachweise der Breitflügelfledermaus gelangen 2019 im Süden und Südosten des Plangebietes (Aktivitätsschwerpunkt). Entsprechend konnte 2019 ein 2,5 ha großes, regelmäßig beflogenes Teil-Jagdgebiet im Süden des Plangebietes identifiziert werden (DR. STEVERDING 2019), das bereits 2014 durch DENSE & LORENZ in ähnlicher Ausdehnung von etwa 2,0 ha beschrieben wurde (Abbildung 8 im Anhang II). Eine erhebliche Betroffenheit der Art kann an dieser Stelle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Damit ist ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Breitflügelfledermaus anzunehmen und eine vertiefende Artenschutzprüfung für diese Art in Kap. 4 erforderlich.

Für weitere planungsrelevante Fledermausarten können Zerstörungen/ Beeinträchtigungen von Quartieren (hier: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr) ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf genutzte Quartiere durch die genannten Arten vorliegen (vgl. Kap. 2.5.1.4). Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats ausgeschlossen werden, da das Plangebiet für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, sondern lediglich ein Teil-Nahrungshabitat geringer Bedeutung.

### **3.1.6 Weitere planungsrelevanten Arten**

Die weitere planungsrelevante Art „Große Moosjungfer“ (*Leucorrhinia pectoralis*) der Artengruppe Libellen kann aufgrund fehlender Habitatausstattung im Plangebiet nicht vorkommen. Sie wird deshalb in Stufe 2 nicht berücksichtigt.

## **4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINZELBETRACHTUNG (ASP STUFE 2)**

In Kap. 2 konnten erhebliche Beeinträchtigungen einzelner planungsrelevanter Tierarten der Artengruppen Brutvögel (Baumpieper, Habicht & Bluthänfling), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Kreuzkröte) und Fledermäuse (Zwergfledermaus sowie Breitflügelfledermaus) durch Umsetzung der hier betrachteten Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3).

Die Untersuchung, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt ist, erfolgt im Folgenden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Art-für-Art-Protokolle der Stufe 2 sind dem Anhang II zu entnehmen.

### **4.1 Vertiefende Betrachtung für Brutvogelarten**

#### **4.1.1 Betroffene lärmempfindliche Brutvogelarten**

Wie bereits in Kap. 2.3.1.4 dargestellt, ist die allgemeine Lärmempfindlichkeit der planungsrelevanten Brutvogelarten Baumpieper, Bluthänfling und Habicht vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Brutreviersituation der derzeitigen Bedingungen im bzw. im Umfeld des aktiven Steinbruchs einzuordnen. Trotz Spitzenlärmereignisse, z. B. durch die Steinbrechanlage und Sprengungen, kam es zur Ansiedlung der beiden planungsrelevanten Arten in einem Vogelbrutgebiet, das insgesamt von landesweiter Bedeutung einzuordnen ist (vgl. Kap. 2.3.1.3).

##### **4.1.1.1 Baumpieper**

Bei genauer Betrachtung der derzeitigen Brutreviere des Baumpiepers innerhalb der relevanten 100-Umgrenzung um das Plangebiet (siehe Karte 1) fällt auf, dass sich die Reviere südlich des Plangebietes zum Teil im derzeitigen Tagebau „Östlich Uffelner Berg“ befinden. Ein Revier lässt sich davon im Osten und ein weiteres im Westen jeweils an der Abbruchkante des Steinbruchs verorten. D. h., die Brutreviere wurden an der gestuften Geländekante oberhalb des eingetieften Steinbruchs registriert. Andererseits ändert sich durch die Erweiterung des Steinbruchgeländes Richtung Norden für den Revierstandort des Baumpiepers nichts, die bisherigen Revierstrukturen bleiben an den beiden vorgenannten Orten bestehen. Lediglich die Lärmquelle wandert Richtung Norden. Da sich die Tiere jedoch – wie gesagt – vor dem Hintergrund der Lärmereignisse des laufenden Steinbruchbetriebs angesiedelt haben, ist begründeter Maßen davon auszugehen, dass die künftigen vorhabensbedingten Lärmereignisse bei ihnen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen, z.B. durch Revierverlust, Aufgabe der Brut, etc. hervorrufen. Zudem sind im laufenden Betrieb einige wirksame lärmindernde Maßnahmen fester Teil der Anlagenplanung (Lärmschutzwälle, Verwendung von Förderbändern anstatt Lkws, etc.), so dass die Auswirkung durch Lärm insgesamt milder ausfallen.

#### **4.1.1.2 Bluthänfling**

Ein Brutrevier der durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Brutvogelart Bluthänfling liegt im Plangebiet. Da der Gesteinsabbau von Süd nach Nord voranschreitet, wird das Revier des Bluthänflings vorhabensbedingt erst in vielen Jahren betroffen sein. Bis dahin kann sich die Reviersituation ebenfalls völlig ändern, da v. a. durch den Gesteinsabbau die Landschaft stark geändert wird. In diesem Sinne ist eine erneute Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Der Bluthänfling kann überdies in die Umgebung ausweichen, da die Habitatkapazität dort nach gutachterlicher Einschätzung nicht erschöpft ist.

#### **4.1.1.3 Habicht**

Bzgl. des Habichts ist zu bemerken, dass sich dieser in einem kleinen Waldausläufer nordwestlich des Plangebietes befindet. Da der Gesteinsabbau sukzessive über einen Zeitraum von 30 Jahren von Süd nach Nord voranschreitet, wird das Revier des Habichts durch vorhabensbedingt erzeugte Lärmereignisse (d. h. ab 100 m Entfernung) erst in vielen Jahren betroffen sein. Der Habicht nutzt nach MEBS (2012) in seinem Brutrevier generell Wechselhorste. Es ist daher davon auszugehen, dass der Habicht nicht erheblich durch den von Süd nach Nord sukzessive fortschreitenden Gesteinsabbau im Plangebiet betroffen ist. Dennoch wird eine Überprüfung des Brutplatzes im oben beschriebenen Waldausläufer zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlich.

### **4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen VM1: Habicht & Bluthänfling**

Vor Durchführung des benachbarten Bauabschnitts 4 ist eine erneute Überprüfung der Reviersituation der planungsrelevanten Arten Habicht und Bluthänfling durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. Da der generelle Abbau von Süd nach Nord fortschreitet und über einen Zeitraum von 29 Jahren vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass bis zum konkreten Flächenverlust der Habitatstrukturen bzw. einem Abstand zur Lärmquelle ab 100 m Entfernung noch einige Jahre vergehen. Insofern muss die aktuelle Reviersituation zum jeweiligen Zeitpunkt vorsorglich überprüft werden. Eine erhebliche Betroffenheit ist nach derzeitigem Wissensstand für beide Arten auszuschließen (Kap. 4.1.1). Nachfolgend ist die Situation durch die Umweltbaubegleitung zu bewerten und es sind ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuleiten und durchzuführen.

## **4.2 Vertiefende Betrachtung für Zauneidechsen**

Die planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse kommt mit drei Nachweisen direkt südöstlich des Plangebietes an der Abbruchkante des bestehenden Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ vor. Durch den künftigen fortschreitenden Gesteinsabbau verändert sich deren derzeitiges Habitat nicht. Eine Beeinträchtigung der bislang teilweise sonnenexponierten Reviere kann allenfalls durch den fortschreitenden Gehölzaufwuchs erfolgen, der jedoch nicht in Verbindung mit dem Vorhaben steht. Es ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass im Zuge des fortschreitenden Abbaus im Tagebau permanent neue gut geeignete Habitate für die Zauneidechse zusätzlich entstehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Zauneidechse kann vor diesem Hintergrund nicht gesehen werden, die Art wird somit im Folgenden nicht weiter betrachtet. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Nachrichtlich wird in dieser Hinsicht auf die bereits durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme von Blindschleichen von 1,1 ha Größe westlich des bestehenden Steinbruchgeländes verwiesen (FLICK INGENIEURGE- MEINSCHAFT 2017).

### **4.3 Vertiefende Betrachtung für Kreuzkröten**

Kreuzkröten als typische Bewohner trocken-warmer Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat wurden im östlichen Bereich des jetzigen Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ nachgewiesen (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2017). Die Tiere haben einen Aktions- und Wanderradius von 700 – 1.000 m. Für die Art muss daher ein kleines, unregelmäßiges Vorkommen im gesamten bestehenden und geplanten Steinbruchgelände „Östlich Uffelner Berg“ angenommen werden, das allerdings im Zusammenhang mit den Schwerpunktorkommen der Kreuzkröte im Norden und Nordwesten des UGs einzuordnen ist.

#### **4.3.1 Minimierungsmaßnahmen M1**

##### Einbeziehung von Habitatstrukturen im Tagebau

Innerhalb des fortschreitenden Gesteinsabbaus sind temporäre Laichgewässer für die Kreuzkröte als obligatorische Minimierungsmaßnahme einzubeziehen. Dazu sind insgesamt vier ca. 10 x 25 m große, temporär wasserführende Tümpel auf bindigem Untergrund auf einem ungenutzten Haldenbereich anzulegen (s. Abb. 5). Diese sind effektiv vor Befahrung zu sichern (Bauzaun) und im Zeitraum von März bis Oktober unbewirtschaftet und ohne Befahrung vorzuhalten.

Details sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2020) zu entnehmen.

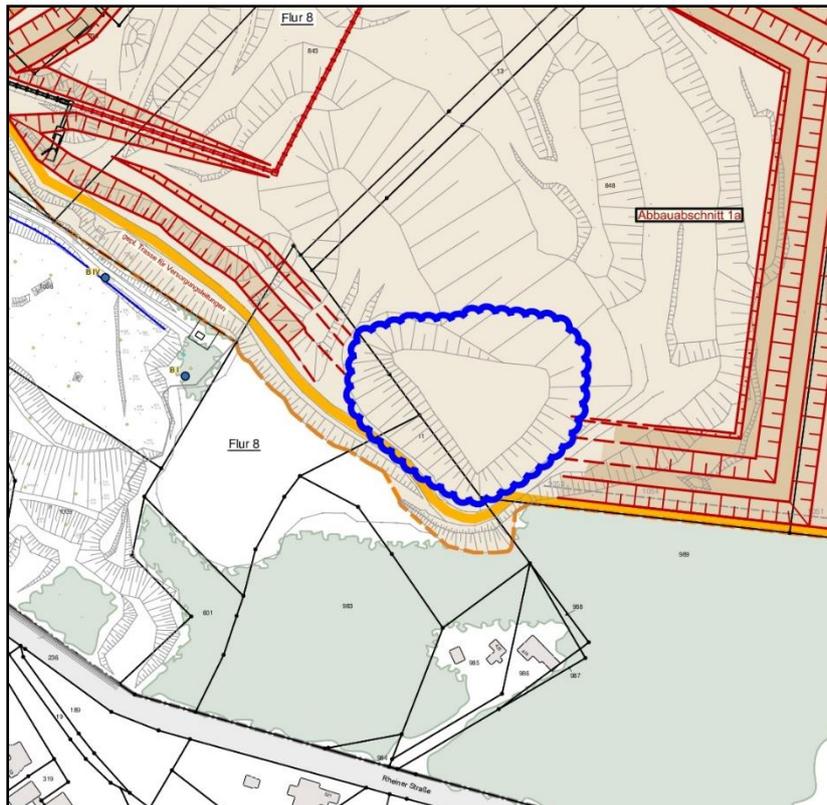


Abbildung 5: Ungenutzter Haldenbereich zur Anlage zeitweise wasserführender Kleingewässer als Laichhabitat für die Kreuzkröte (Quelle: FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020B))

#### 4.4 Vertiefende Betrachtung für Fledermausarten

Die planungsrelevante Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus haben im Plangebiet einen Verbreitungsschwerpunkt. Ein Quartierverdacht besteht für die Breitflügelfledermaus an den Gebäuden im Nordwesten (DR. STEVERDING, mdl. Mitt. 03-2020) sowie für die Zwergfledermaus an den Gebäuden im Südosten des Plangebietes.

Die Wegeverbindung „Am Wilhelmschacht“ und die nördlich davon befindlichen in Ost-West verlaufenden Heckenstrukturen stellen Leitstrukturen (= Flugkorridore) für die strukturnah jagenden Zwergfledermäuse dar. Diese werden durch den fortschreitenden Abbau sukzessive beseitigt.

Durch die schrittweise Umwandlung des jetzigen Plangebietes in ein Abbaugelände von Süden nach Norden über 29 Jahre bleiben viele Strukturen, wie Grünländereien, – hauptsächlich in der Mitte und im Norden – noch über viele Jahre erhalten. Andererseits entwickeln sich in den endgültig abgebauten Bereichen frühe bis ältere Sukzessionsstadien von Vegetation, die mit zunehmender Reife auch wieder von Insekten besiedelt werden. So entstehen wiederum für Fledermäuse relevante gehölzbestandene Strukturen, die somit als neue Jagdgebiete für Fledermäuse eingeordnet werden können. Dies relativiert den großflächigen Revierverschwinden für die vorgenannten Fledermausarten. Zudem können die Fledermäuse

aufgrund ihrer Fähigkeit, nächtlich große Entfernungen zurückzulegen, leichter auf andere Jagdreviere in der Umgebung ausweichen.

#### **4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

##### **Vermeidungsmaßnahme VM2: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Abriss von Gebäuden**

Vor dem Abriss sämtlicher Gebäude im Plangebiet ist aufgrund des Quartierverdachts für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus eine fachkundige Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung notwendig. Diese setzt sich aus einer Gebäudebegehung, einer Prüfung und ggf. nachfolgenden nächtlichen Untersuchungen an mehreren Terminen zusammen. Nachfolgend ist deren Anweisung über Maßnahmen und ggf. Ausgleich zu folgen.

##### **Vermeidungsmaßnahme VM3: LED-Beleuchtung**

Es ist insektenfreundliche Beleuchtung im Rahmen der Beleuchtung der Bushaltestelle zu verwenden: Beleuchtungen sollen LED-Technik (gelbe LED) / Natriumhochdrucklampen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin oder Orangefilter vor weißen Lampen umfassen, um keinen Anlockeffekt für Insekten und nachfolgend deren Prädator (hier: Fledermäuse) hervorzurufen. Die Abstrahlung der Lampen ist auf den Boden und zur Seite zu beschränken. Diese Maßnahmen gelten als nachinsekten- bzw. fledermausverträglich und dienen damit zugleich den potenziell empfindlichen Vogelarten sowie natürlich auch den angrenzenden Siedlungsstrukturen bzw. Einzelhöfen.

##### **Vermeidungsmaßnahme VM4: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Baumfällung**

Die Bäume können nur außerhalb des überwiegenden Aktivitätszeitraums der Fledermäuse im Zeitraum von November bis Februar gefällt werden. Bedingung ist, dass vor der Fällung sämtliche Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen von Fachleuten untersucht werden. Bäume, die noch im Jahr 2020 gefällt werden sollen, können auf Basis des Gutachtens (Dr. Steverding 2019) eingeordnet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich der „Waldbestand“ nördlich des Schrottplatzes, da die Räumung des Bestandes noch einige Zeit dauern wird. Bei Fledermausbesatz wird das weitere Vorgehen daher mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

#### **4.4.2 Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen**

Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen beziehen sich als vorgezogen herzurichtende Ausgleichsmaßnahmen räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen). Sie gewährleisten, dass trotz einer Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 (5) BNatSchG). CEF-Maßnahmen werden somit frühzeitig vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts hergerichtet.

## **Maßnahme (CEF1): Schaffung von Leitstrukturen incl. begleitender Jagdhabitats**

### Pflanzung einer zweireihigen Strauch-Baumhecke

Durch die Aufhebung eines Abschnitts der Straße „Am Wilhelmschacht“ und der sonstigen im Plangebiet in Richtung Ost-West verlaufenden Heckenstrukturen fallen sukzessive im Zuge des fortschreitenden Gesteinsabbaus artenschutzfachlich relevante Verbindungs- bzw. Leitstrukturen insbesondere für die strukturnah jagenden Zwergfledermäuse weg.

Diese sind im Vorfeld des Neubaus der zukünftig den erweiterten Steinbruch umgebenden Straße neu anzulegen, d. h. bei der Herstellung der neuen Wegeverbindung als Ersatz für „Am Wilhelmschacht“ ist die Straße im Offenlandbereich südlich seitlich mit einer Strauch-Baumhecke auf dem ca. 2 m hohen und 6 m breiten Wall auf einer Strecke von ca. 280 m (nach GIS) zu bepflanzen. Damit wird eine neue alternative Leitstruktur für Fledermäuse geschaffen, die die bisherigen Habitatstrukturen weiterhin anbindet.

Eine Wirksamkeit der Strauch-Baumhecke als Leitstruktur wird bei einer Gehölzhöhe von 2-3 m erreicht sein. Dies kann sofort erreicht werden, indem Bäume und Sträucher in den entsprechenden Qualitäten gepflanzt werden:

Es sind daher die Straucharten Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) in der Qualität: verpflanzte Sträucher ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm (vStr, o.B.) anzupflanzen. Alle 5 m ist ein Baum als Überhälter in der Qualität „Stammbusch, StU 12 – 14 cm, 3x v mit Drahtballierung“ zu setzen. Folgende Baumarten werden empfohlen: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Die Bäume sind mit Kokosbast an einen schräg eingeschlagenen Baumpfahl anzubinden. Die Pflanzabstände der Sträucher betragen etwa 1 Pflanze/2 m<sup>2</sup>.

Für die Pflanzung ist sowohl eine einjährige Fertigstellungspflege als auch eine daran anschließende zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen. Ein Rückschnitt der Überhälter (Bäume) ist im Folgenden zu unterlassen.

Durch die neu anzulegende lineare Gehölzstruktur CEF-1 werden zudem neue Jagdhabitats für Zwergfledermäuse und weitere strukturgebunden fliegende Fledermausarten (Myotis-, Plecotus-Arten) sowie ferner für die Breitflügelfledermaus geschaffen, die als Ausgleich für die wegfallenden Transfer-Habitatsstrukturen im Bereich des derzeitigen Straßenabschnittes „Am Wilhelmschacht“ dienen.

### Anlage begleitender Jagdhabitats, hier eines blütenreichen Saums an der vorgenannten Strauch-Baumhecke

Die o.g. Strauch-Baumhecke CEF-1 wird zur Erhöhung der Wirksamkeit mit einer zu entwickelnden 8 m breiten blütenreichen Saumstruktur kombiniert. Zulässig ist die Einsaat einer regional zertifizierten Regio-Saatgutmischung: („Feldrain und Saum“) UG 2 - West-

deutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ / HK 2 (Fa. Saaten Zeller oder vergleichbar) (1g/m<sup>2</sup>) – diese Mischung enthält 22 Kräuter, drei Leguminosen und drei Gräser. Die Ausbringung von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

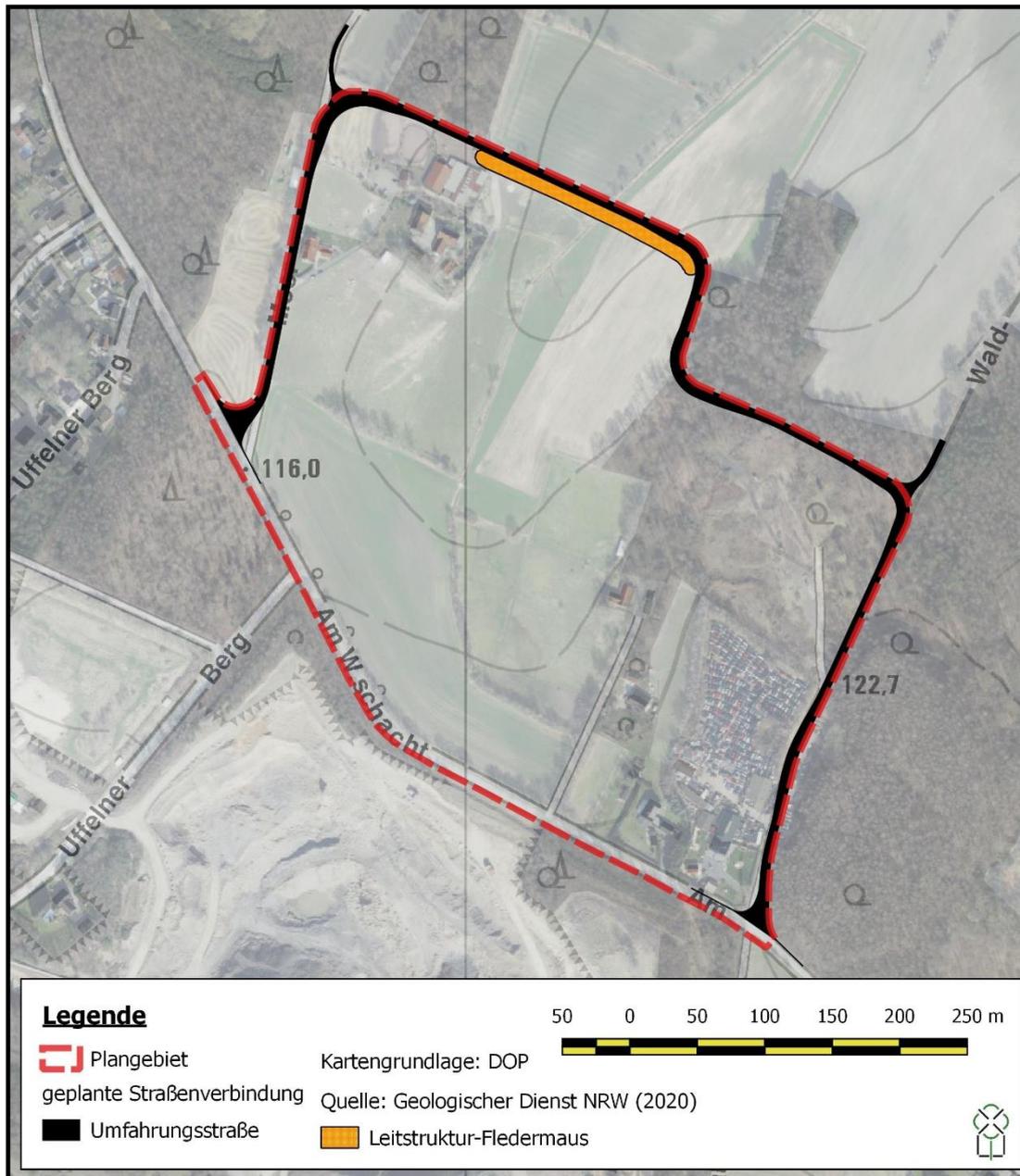


Abbildung 6: Verortung der CEF-Maßnahme CEF-1 „Fledermaus-Leitstruktur“.

### **Maßnahme CEF-2: Sicherung und Pflege von 0,6 ha Extensivgrünland**

Eine 0,6 ha große, seit 2016 teils als Grünland und zukünftig auf 0,5 ha als Solarpark genutzte, rekultivierte Deponiefläche, die ca. 60 m westlich des Steinbruchs „Östlich Uffelner Berg“ liegt, wird für die Dauer von 30 Jahren auf 0,6 ha dauerhaft als extensives Grünland gesichert und gepflegt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Pflege beschränkt sich darauf, dass das Grünland zweimal im Jahr in den Monaten Juni und September gemäht wird. Dabei soll das Mahdwerk bei jedem Mahddurchgang ca. 15 cm hoch eingestellt werden, um potenziell vorkommende Reptilien wie Blindschleiche und ggf. Zauneidechse nicht zu gefährden. Eine Übersicht ist der Abbildung 7 zu entnehmen.



Abbildung 7: Lage der CEF-Maßnahme CEF-2

### **Maßnahme CEF-3: Aufhängen von Fledermauskästen**

Im Plangebiet könnten vereinzelt Sommerquartiere von Eintierarten vorhanden sein. Für den Verlust von Quartieren durch den vorgesehenen Abriss der Bestandsgebäude im Nordwesten und Südosten des Plangebietes insbesondere der Zwergfledermaus aber u.U. auch der Breitflügelfledermaus sind insgesamt acht Fledermauskästen im Umfeld des Steinbruchs aufzuhängen. Es sollte in diesem Zusammenhang eine Kombination verschiedener Kastentypen (Flachkästen sowie Höhlen- bzw. Großraumhöhlen) zum Einsatz kommen, um den verschiedenen Quartieransprüchen der nachgewiesenen Arten gerecht zu werden.

Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt, sind die Kästen möglichst frühzeitig im Vorfeld des Eingriffs aufzuhängen. Für den Erfolg bzw. die Wirksamkeit der Maßnahme ist ein räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsort erforderlich (bis maximal 2 km Entfernung von der geplanten Abgrabungsfläche). Die Kästen sollten den Tieren einen freien Anflug ermöglichen und können ab einer Höhe von 3 m angebracht werden. Eine

Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist durch eine ein- bis zweijährliche Kontrolle mit Wartung und ggfs. auch Ersatz defekter Kästen über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme CEF-3 ist durch Fachleute im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu begleiten.

#### **4.4.3 Kompensationsmaßnahmen**

Abgesehen von den in den Kap. 4.4.1 und 4.4.2 dargelegten artenschutzrechtlichen Erfordernissen sind die für Fledermäuse eintretenden Lebensraumverluste im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und zu kompensieren.

Die CEF-Maßnahmen, die sich bereits aus dem Artenschutzrecht ergeben (CEF-2: Sicherung und Pflege von 0,6 ha Extensivgrünland sowie CEF-3: Aufhängen von Kästen), können hierbei angerechnet werden, sie gleichen den Lebensraumverlust aber noch nicht vollständig aus, da durch die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs insgesamt 2,5 ha Grünland für die Breitflügelfledermaus sukzessive über einen Zeitraum von 30 Jahren entfallen. Entsprechend sind noch 1,9 ha Grünland im Rahmen der Kompensation wieder herzurichten. Hierzu bieten sich aus fachgutachterlicher Sicht in der Flur 8 zwei Bereiche mit insgesamt ca. 3,4 ha an, die der Photovoltaik (PV) und Beweidung extensiv genutzten Grünlands dienen sollen. Als Grünland wird hier auf ca. 1,9 ha zertifiziertes Regiosaatgut „Grundmischung“ der Herkunftsregion HK2/UG 2 - Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ (Saaten Zeller oder vergleichbar) eingesät. Die Beweidung erfolgt extensiv, nach Möglichkeit mit hornlosen Tierrassen. Die Tierarten, Besatzdichte sowie weitere Details hinsichtlich der Beweidung werden mit der Unteren Landschaftsbehörde und mit dem NABU KV Steinfurt e.V. frühzeitig abgestimmt, wie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2020) zu entnehmen ist.

## 5 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN EINZELBETRACHTUNG (STUFE 2)

Die Umsetzung der Erweiterung und Änderung der Abgrabung nördlich des bestehenden Steinbruchs wird folgendermaßen beurteilt:

### Europäische Vogelarten

Von den in die nähere Betrachtung kommenden planungsrelevanten Arten Baumpieper, Habicht und Bluthänfling ist der Baumpieper nach eingehender Betrachtung der artbezogenen Brutreviere nicht betroffen. Bluthänfling und Habicht sind derzeit und in den nächsten Jahren noch zu weit von einem Flächenverlust (Bluthänfling) oder Lärmbeeinträchtigung (Habicht) entfernt, so dass die Situation beim Näherrücken der Beeinträchtigungen in einigen Jahren erneut durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung zu prüfen ist.

### Amphibien

Die in einzelnen Jahren unregelmäßig im Tagebau auftretende Kreuzkröte ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie planungsrelevant. Derzeit weist diese Art nach aktuellen Bestandsdaten einen Verbreitungsschwerpunkt außerhalb des Plangebietes auf der weitgehend rekultivierten Halde „Hopstener Straße“ auf.

Vorsorglich sind zum Schutz der Art innerhalb des Tagebaus vier temporär wasserführende Kleingewässer in der Größe von jeweils 10 x 25 m anzulegen, die im Zeitraum von März bis Oktober von einer Nutzung freizuhalten und entsprechend zu sichern sind (Minimierungsmaßnahme M1).

### Fledermausarten

Für die streng geschützten und im FFH-Anhang IV aufgeführten Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus ist zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen eine Umweltbaubegleitung vor Abriss der Gebäude im Plangebiet durchzuführen. Dies umfasst eine Gebäudebegehung durch fachkundige Gutachter und Prüfung und ggf. weitere Untersuchungen. Den Anweisungen und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung ist zu folgen (Vermeidungsmaßnahme VM2).

Eine störende Aufhellung der Umgebung durch die Beleuchtung der Bushaltestelle wird durch die Vermeidungsmaßnahmen VM3 weitgehend vermieden.

Vor Baumfällungsarbeiten, die aus Artenschutzgründen nur im Zeitraum November bis Februar zulässig sind, sind die betroffenen Bäume und zum Abriss vorgesehene Gebäude durch einen Fachgutachter auf Fledermausvorkommen zu untersuchen (Vermeidungsmaßnahme VM 4).

Als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-1) ist für den Wegfall der Leitstruktur hauptsächlich für Zwergfledermäuse (Straße „Am Wilhelmschacht“ und nördlich davon verlaufende Heckenzüge) nördlich des eigentlichen Abbaugeländes zwischen den beiden Waldstücken im Osten und Westen eine 280 m lange Strauch-Baumhecke mit begleitendem Blühstreifen

zu entwickeln. Diese kann südlich der neuen Wegeverbindung auf und neben dem Lärmschutzwall realisiert werden. Die Blühstreifen sind einmal jährlich durch die Umweltbaubegleitung zu prüfen.

Es wird zudem ein 0,5 ha großes extensiv genutztes Grünland für die Dauer von 30 Jahren dauerhaft gesichert und gepflegt (CEF-2). Für sukzessive entfallende Quartiere werden acht Kästen im räumlichen Zusammenhang aufgehängt (CEF-3).

Als naturschutzfachlicher Ausgleich über den Artenschutz hinaus ist für die sukzessive durch den fortschreitenden Gesteinsabbau wegfallenden Jagdgebiete der Fledermäuse in der Flur 8 Extensivgrünland auf 1,7 ha anzulegen. Vorgesehen ist, die 1,7 ha große Fläche zu beweiden. Die Details werden im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Das Vorhaben zur Erweiterung und Änderung der Abgrabung nördlich des bestehenden Steinbruchs ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als zulässig einzustufen.

Die artbezogenen Untersuchungen, ob durch Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sind dem Anhang III zu entnehmen.

Die abschließende Prüfung obliegt der Landschaftsbehörde.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die erforderliche Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für das der Prüfpflicht unterliegende Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 (Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt).

In diesem Rahmen erfolgte zunächst die Beschreibung der Planung mit den voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie die Bestandsbeschreibung der auftragsgemäß untersuchten Artengruppen der Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Fledermäuse.

In der Konfliktanalyse zur Stufe 1 wurden die Auswirkungen der Planung auf diese Artengruppen untersucht.

Als Ergebnis wurde für in NRW planungsrelevante Tierarten festgestellt, dass für drei Brutvogelarten (Baumpieper, Bluthänfling & Habicht), die Reptilienart Zauneidechse, die Amphibienart Kreuzkröte und die Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere die beiden Fledermausarten haben eine besondere Bindung an das geplante Abbaugelände.

Darauf basierend wurde in der artenschutzrechtlichen Einzelbetrachtung in Stufe 2 untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) einschlägig sein können.

Als Ergebnis der Untersuchung in Stufe 2 ist festzustellen, dass für keine der untersuchten Arten bzw. Artengruppen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, teils unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen, prognostiziert wurden:

Für die bedrohten Arten Bluthänfling und Habicht sind Untersuchungen erst zu dem Zeitpunkt erneut durchzuführen, wenn der von Süd nach Nord geplante Abbau näher gekommen ist, während eine genaue Betrachtung der Reviere des Baumpiepers ergab, dass keine Betroffenheit vorliegt. Letzteres ergab auch die Prüfung der Zauneidechsenvorkommen.

Die Kreuzkröte wurde als Art mit unregelmäßigen Laichvorkommen im Plangebiet eingestuft. Für die Art sind im Tagebau vier temporär wasserführende Kleingewässer anzulegen und im Zeitraum von März bis Oktober vor Befahrung und Nutzung zu schützen.

Für die planungsrelevanten beiden Fledermausarten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) ist eine Prüfung vor den Gebäudeabbrissen, fledermausverträgliches Licht, die Anlage einer 280 m lange Ersatz-Leitstruktur von Ost nach West direkt nördlich der geplanten Abgrabung an der geplanten Wegeverbindung mit begleitendem Blühstreifen anzulegen. Im Zuge der Kompensation sind für die Breitflügelfledermaus zusätzlich 1,7 ha beweidetes Extensivgrünland in der Flur 8 herzurichten. Details sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT 2020) zu entnehmen.

Aus den genannten Gründen konnte das Abweichungsverfahren (Stufe 3) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs ist demnach als zulässig einzustufen, bedarf aber noch der behördlichen Prüfung.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

ANDRETTZKE, H. T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: S. 135-695.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul.

CONZE, K.-J.; GRÖNHAGEN, N. unter Mitarbeit von BIEL, E.; BARKOW, A.; BEHLE, L.; MENKE, N.; OLTHOFF, M.; LISGES, E.; LOHR, M.; SCHLÜPMANN, M.; & SCHMIDT, E. – ARBEITSKREIS LIBELLEN NRW (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen - Odonata - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: April 2010, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

DENSE & LORENZ GbR (2014): Fledermauskundliche Untersuchung und Artenschutzprüfung im Bereich der geplanten Erweiterung des „Steinbruchs Westermann“ in Ibbenbüren. – Im Auftrag der Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

STEVERDING, MARTIN DR. (2019): Steinbruch Westermann Ibbenbüren : Erfassung der Fledermäuse – Ergebnisbericht & Karten. – Im Auftrag der Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.

STEVERDING, MARTIN DR. (2019a): Steinbruch Westermann Ibbenbüren: Erfassung der Tagfalter und des Nachtkerzenschwärmers – Ergebnisbericht. – Im Auftrag der Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.

FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.

FLICK-INGENIEURGEMEINSCHAFT (2017): Zeitliche Verlängerungen einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8 – Umsiedlung von Blindschleichen, Kurzbericht, Ibbenbüren.

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020): Erweiterung der Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 – Bestandsplan der Biotoptypen. – Im Auftrag der Westermann GmbH, Ibbenbüren.

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020): Antrag auf Erweiterung und Änderung einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 und Flur 8; Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG, Ibbenbüren. - - Im Auftrag der Westermann GmbH, Ibbenbüren.

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020A): Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Im Auftrag der Westermann GmbH, Ibbenbüren.

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT (2020B): Übersichtlageplan – Standortsicherung 2050 – Antrag auf Erweiterung und Änderung einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 und 8, Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG - Übersichtlageplan – inkl. Eintragungen der ungenutzten Haldenbereiche im Südosten, Stand: 18.02.2020, Ibbenbüren.



FLORE, BERND-OLAF (2014): Brutvogel-Kartierungen 2013 am westlichen Dickenberg, Gemeinde Recke (Landkreis Steinfurt). - Im Auftrag der Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273pp.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - FuE-Vorhaben FE 02.286/2007 der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

GLITZNER, I.; BEYERLEIN, P., BRUGGER, C.; EGERMANN, F., PAILL, W. SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.

GRÜNEBERG C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIEHLS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. - NWO (Hrsg.). (Druckfassung: Nov.: 2017), in: Charadrius, Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang 2016, Heft 1 -2 .

GRÜNEBERG C. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Natur-schutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. Landwirtschaftsverlag Münster.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: A – Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: B – Antragsteller (Art für Art-Protokoll) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Artenschutzmaßnahmen für die Zwergfledermaus. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>



LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3611 „Hopsten“, 4.Quadrant. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA 2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - [http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/lana\\_hinweise\\_artenschutz.pdf](http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/lana_hinweise_artenschutz.pdf).

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN [LANUV-NRW] (1996): Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung (Kartieranleitung Fortführungsstand 2008), Recklinghausen.

MEBS, T (2012): Greifvögel Europas. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf.

OTT, J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M. & CONZE, K-J. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata).

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: September 2011, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: September 2011, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

SCHUMACHER, H. UNTER MITARBEIT DER AG RHEINISCH-WESTFÄLISCHER LEPIDOPTEROLOGEN (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Tagfalter (Diurna) – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: Juli 2010, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

SCHMIEDEL, J. 2001. Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. - Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz. 67: 19-51.

STERNBERG, K., SCHIEL, F.-J. & R. BUCHWALD (2000): *Leucorrhinia pectoralis* (Charpentier, 1825) – Große Moosjungfer. S. 415–427. In: Sternberg/Buchwald (Hrsg.): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 2: Großlibellen (Anisoptera). Ulmer, Stuttgart.

STEVERDING, MARTIN (2019): Steinbruch Westermann Ibbenbüren: Erfassung der Fledermäuse – Ergebnisbericht inkl. Karten, Rhede.



STEVERDING, MARTIN (2019A): Steinbruch Westermann Ibbenbüren: Erfassung der Tagfalter und des Nachtschwärmers – Ergebnisbericht, Rhede.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. - NWO & LANUV (Hrsg.). (Stand: März 2009).

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT (2020): Schalltechnischer Bericht Nr. LL14220.1/02 zur Lärm-situation in der Nachbarschaft des Steinbruchs der Westermann GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung am Standort 49479 Ibbenbüren-Uffeln, Stand: 19.02.2020, Lingen.

### Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LfoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).



Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 215/1 vom 19.08.2005).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).



## 8 ANHANG I: ARTENLISTE TAGFALTER

Tabelle 15: Artenliste der Tagfalter im Bereich des geplanten Steinbruchs mit jeweiliger Anzahl der Nachweise

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Nachweise
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Braundickkopf	4
<i>Thymelicus sylvestri/lineola</i>	Schwarz- oder Braunkolbiger Braundickkopf	7
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	8
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	8
<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling	12
<i>Pieris rapae/napi</i>	Kleiner Kohl- oder Grünaderweißling	34
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	7
<i>Pieris spec./Anthocharis card.</i>	Weißling oder Aurorafalter-Weibchen	1
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	23
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	2
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	1
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	10
<i>Neozephyrus quercus</i>	Blauer Eichenzipfelfalter	3
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	12
<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling	1
<i>Lycaenidae</i>	unbestimmter Bläuling	2
<i>Nymphalis io</i>	Tagpfauenauge	5
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	1
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	3
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	15
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	3
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	1
<i>Nymphalidae</i>	unbestimmter Edelfalter	1
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger	15
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	6
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter	23
<i>Maiola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	46



## 9 ANHANG II: JAGDGEBIET DER BREITFLÜGELFLEDERMAUS

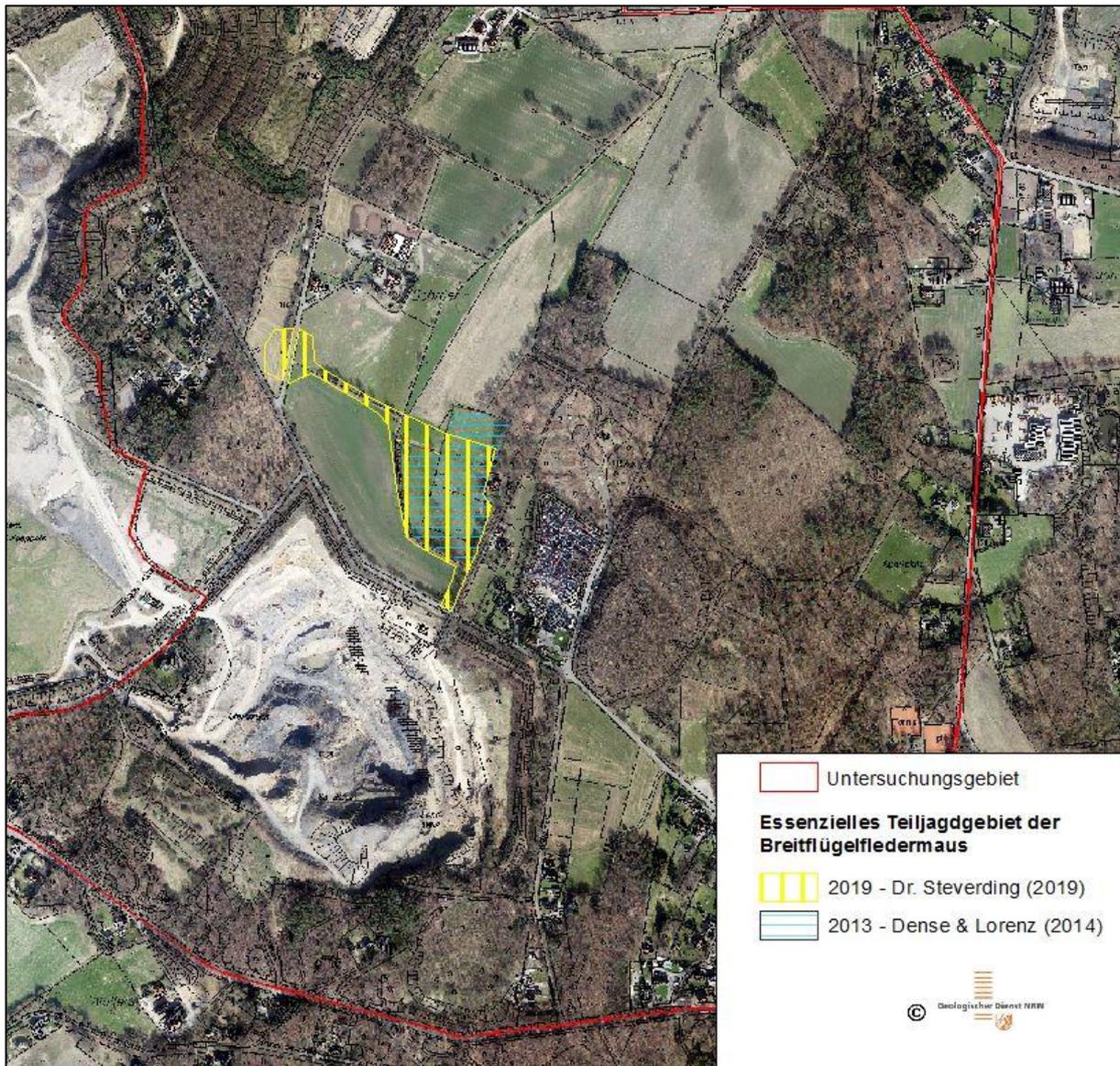


Abbildung 8: Essenzielles Teiljagdgebiet der Breitflügelfledermaus

## **10 ANHANG III: GESAMTPROTOKOLL UND ART-FÜR-ART-PROTOKOLLE**

### **Inhalt**

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung (zusammenfassenden Angaben) .....	78
Art-für-Art-Protokolle für planungsrelevante Brutvogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fle- dermausarten .....	
Karte 1 „Darstellung der Tierartengruppen innerhalb des Untersuchungs- gebietes zur Erweiterung des Steinbruchs Westermann GmbH & Co. KG am Standort Ibbenbüren-Uffeln.....	



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erweiterung einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7

Plan-/Vorhabenträger (Name): Westermann GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): März 2020

Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nach Norden, Abbau von Sandsteinen und Schiefer im Tagebaubetrieb fortschreitend von Süd nach Nord bis 2050. Details sind dem Antrag auf Erweiterung und Änderung einer Abgrabung in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 und Flur 8; Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG - Standortsicherung 2050 des Planungsbüros Flick Ingenieurgesellschaft 2020 zu entnehmen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Europäische Vogelarten (Brutvögel im UG): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Eine Betroffenheit der Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldschnepfe, Wespenbussard ist auszuschließen, da keine Lebensräume durch den voranschreitenden Gesteinsabbau beansprucht werden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

entfällt

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Baumpieper (Anthus trivialis)</b>								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>3611, 4.Quadr.</td></tr></table>	3611, 4.Quadr.			
3								
2								
3611, 4.Quadr.								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span></td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td><span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span></td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span></td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span>	günstig	<span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span>	ungünstig / unzureichend	<span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span>	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span>	günstig							
<span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span>	ungünstig / unzureichend							
<span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span>	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Zwei Brutreviere des Baumpiepers befinden sich südlich des Vorhabensgebietes im aktiven Steinbruch „Östlich Uffelner Berg. Der Baumpieper siedelt dort auf gut geeigneten Sekundärhabitaten und im Umfeld des Steinbruchs auf wiederhergerichteten, extensiv genutzten Halden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Brutplätze sind nicht betroffen. Vermeidungs-, Minderungs-, funktionserhaltende- und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die vertiefende Prüfung in Stufe II keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art ergab.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
entfällt								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
entfällt								
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>								

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

entfällt

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

entfällt

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

entfällt

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3611, 4. Quadr.</td></tr></table>	3611, 4. Quadr.									
3														
3														
3611, 4. Quadr.														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Das Brutrevier des Bluthänflings befindet sich an einem Grabenlauf im nördlichen Teil des Plangebiets (vgl. Karte 1 im Anhang des ASPs). Da der Gesteinsabbau sukzessive innerhalb von 29 Jahren von Süd nach Nord voranschreitet, kann derzeit keine Betroffenheit abgeleitet werden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Die Reversituation ist dann zu prüfen, wenn ein Flächenverlust zeitnah bevorsteht. Dies ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Fachleute abzuarbeiten (Vermeidungsmaßnahme - VM1).</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der planungsrelevante Bluthänfling kann - nach heutigem Stand - aufgrund der nicht ausgeschöpften Habitatskapazität ins Umland ausweichen. Den Ergebnissen und ggf. abgeleiteten Maßnahmen der zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführenden Umweltbaubegleitung ist zu folgen. Wird dies beachtet, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Habicht (Accipiter gentilis)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 3611, 4. Quadr.
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Das Brutrevier des Habichts befindet sich in einem Waldstück nordwestlich des Plangebietes, das zukünftig potenziell von betriebsbedingtem Baustellenlärm betroffen ist. Da der Gesteinsabbau sukzessive innerhalb von 29 Jahren von Süd nach Nord voranschreitet, kann derzeit keine erhebliche Betroffenheit angenommen werden. Der Habicht nutzt zudem Wechselhorste, so dass nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer Vergrämung durch betriebsbedingten Baustellenlärm kommen könnte.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Reversituation des Habichts ist dann zu prüfen, wenn eine Betroffenheit durch den voranschreitenden Gesteinsabbau anzunehmen ist. Dies ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Fachleute abzuarbeiten (Vermeidungsmaßnahme VM1).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der planungsrelevante Habicht wird - nach heutigem Stand - mit seinem Revier am Rande der künftigen Geländekante des Steinbruchs nicht durch Baustellenlärm betroffen sein, da er Wechselhorste nutzt und entsprechend in die Umgebung ausweichen kann. Dennoch ist die Reversituation durch Fachleute im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu prüfen. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Wird dies beachtet, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3611, 4 Quadr.</td></tr></table>	3611, 4 Quadr.
3					
R					
3611, 4 Quadr.					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Die Betroffenheit des Abendseglers besteht nur theoretisch, da keine Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Es ist fledermausverträgliches Licht zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme VM 2) und es ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF1) durchzuführen: Dabei wird am Rande des Plangebietes auf dem Lärmschutzwall eine zweireihige Baum-Strauchhecke als neue mögliche Flugroute zwischen den Waldbereichen im Osten und Westen gepflanzt, im Anschluss daran wird ein blütenreicher Saum angelegt (Jagdrevier). Ferner wird produktionsintegriert pro Hektar wegfallende Jagdrevier ein temporärer Blühstreifen von 10 x 100 m für drei Jahre angelegt (KM1).</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Umverteilung mit dem Wegfall und der Neuschaffung von Jagdreviere über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren. Neben der direkten Anlage von Nahrungshabitaten wird im künftigen Steinbruch in Bereichen mit Nutzungsaufgabe nach einigen Jahren eine natürlich Sukzession zu neuen Jagdhabitaten führen. Durch die neue, die Gehölzbereiche verbindende Baum-Strauchhecke wird eine neue mögliche Flugroute angeboten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist auszuschließen.</p>					
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>					

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">2</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3611, 4 Quadr.</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</span> günstig <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eventuell Quartierverlust, da Quartierverdacht in den Höfen im Plangebiet, Verlust des Habitatschwerpunkt auf 2,5 ha Grünland im Süden des Plangebietes sowie Verlust zwei stärker frequentierter Flugrouten im Plangebiet (Straße "Am Wilhelmschacht" und nördlich benachbarte Heckenzüge).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es ist eine Umweltbaubegleitung vor dem Abriss der Gebäude durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme VM 1), es ist fledermausverträgliches Licht zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme VM 2) und es ist ein Monitoring der potenziellen Habitatbäume durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme VM 3). Es ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF1) durchzuführen: Dabei wird am nördlichen Rand des Plangebietes auf dem Lärmschutzwall eine zweireihige Baum-Strauchhecke als neue mögliche Flugroute zwischen den Waldbereichen im Osten und Westen gepflanzt, im Anschluss daran wird ein blütenreicher Saum gesät. Es werden Extensivgrünlandstandorte auf 0,6 ha dauerhaft erhalten und artgerecht gepflegt (CEF-3). Es werden Nistkästen im Umfeld durch Fachleute aufgehangen (CEF-4).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Umverteilung durch Wegfall und Neuschaffung von Jagdreviere über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren. Neben der direkten Anlage von Nahrungshabitaten wird im künftigen Steinbruch in Bereichen mit Nutzungsaufgabe nach einigen Jahren die natürliche Sukzession zur Etablierung neuer Jagdhabitats führen. Im Bestandssteinbruch ist die Anlage von 1,9 ha Extensivgrünland im Rahmen der Kompensation vorgesehen, um den Grünlandverlust langfristig auszugleichen. Durch die neue, die Gehölzbereiche verbindende Baum-Strauchhecke wird eine neue mögliche Flugroute etabliert.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Braunes Langohr (Pletocus auritus)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr><td>3611, 4 Quadr.</td></tr> </table>	3611, 4 Quadr.									
V														
G														
3611, 4 Quadr.														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es besteht eine theoretische Betroffenheit durch die Rodung des jungen bis mittelalten "Waldbestands" nördlich des Schrottplatzes. Quartiere der Art wurden im Plangebiet allerdings nicht nachgewiesen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es ist fledermausverträgliches Licht zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme VM 2) und es ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF1) durchzuführen: Dabei wird am Rande des Plangebietes auf dem Lärmschutzwall eine zweireihige Baum-Strauchhecke als neue mögliche Flugroute zwischen den Waldbereichen im Osten und Westen gepflanzt, im Anschluss daran wird ein blütenreicher Saum angelegt (Jagdrevier).</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Umverteilung durch Wegfall und Neuschaffung von Jagdrevieren über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren. Neben der direkten Anlage von Nahrungshabitaten wird im künftigen Steinbruch in Bereichen mit Nutzungsaufgabe die natürliche Sukzession neue Jagdhabitate entwickeln. Im Bestandssteinbruch wird mittelfristig eine Gehölzanpflanzung neue potenziell relevante Strukturen für die Art schaffen. Durch die neue, die Gehölzbereiche verbindende Baum-Strauchhecke wird eine neue mögliche Flugroute angeboten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3611, 4 Quadr.</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</span> günstig <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Verlust von Quartieren und Leitstrukturen: Quartierverdacht in den Höfen im südöstlichen Plangebiet, Jagdhabitatschwerpunkt im südlichen Plangebiet entlang zweier Leitstrukturen (Straße "Am Wilhelmschacht" und nördlich benachbarte Heckenzüge).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es ist eine Umweltbaubegleitung vor dem Abriss der Gebäude durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme VM 1), es ist fledermausverträgliches Licht zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme VM 2). Es ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF1) durchzuführen: Dabei wird am nördlichen Rand des Plangebietes auf dem Lärmschutzwall eine zweireihige Baum-Strauchhecke als Leitstruktur zwischen den Waldbereichen im Osten und Westen gepflanzt, im Anschluss daran wird ein blütenreicher Saum angelegt. Es werden Fledermauskästen im Umfeld durch Fachleute aufgehängt (CEF-4).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Umverteilung durch Wegfall und Neuschaffung von Leitstrukturen, dadurch Anbindung von Jagdrevieren. Durch Anlage von Leitstrukturen wird im künftigen Steinbruch in Bereichen mit Nutzungsaufgabe nach einigen Jahren die natürliche Sukzession zur Schaffung von neuen Jagdhabitaten führen. Durch die neue, die Gehölzbereiche verbindende Baum-Strauchhecke wird eine neue wirksame Leitstruktur geschaffen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</span>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">V</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">G</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3611, 4 Quadr.</span>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</span> günstig <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Verlust von Leitstrukturen und Nahrungshabitaten und potenziellen Gebäudequartieren im Plangebiet. Der Verlust von potenziellen Habitatbäumen ist nur theoretisch relevant. Quartiere der Art wurden nicht im Plangebiet gefunden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es ist fledermausverträgliches Licht zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme VM 3) und es sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF1) durchzuführen: Dabei wird am Rande des Plangebietes auf dem Lärmschutzwall eine zweireihige Baum-Strauchhecke als neue mögliche Flugroute zwischen den Waldbereichen im Osten und Westen gepflanzt, im Anschluss daran wird ein blütenreicher Saum angelegt (Jagdrevier). Vor Abriss / Rodung der Gebäude bzw. Bäume ist eine fledermausbezogene Prüfung von fachkundigen Gutachtern durchzuführen (VM 2 &amp; 4). Es ist eine Sicherung und Pflege von 0,6 ha Extensivgrünland (CEF 2, als potenzielles Jagdhabitat), die Aufhängung von verschiedenen Fledermauskästen als Ersatzquartier (CEF-3) und zusätzlich die ausgleichsweise Entwicklung von 1,9 ha Grünland im Bestandssteinbruch vorgesehen (KM 1, als potenzielles Jagdhabitat).</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Umverteilung durch Wegfall und Neuschaffung von Jagdrevieren über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren. Neben der direkten Anlagen von Nahrungshabitaten wird im künftigen Steinbruch in Bereichen mit Nutzungsaufgabe nach einigen Jahren eine natürliche Sukzession zur Entwicklung neuer Jagdhabitate beitragen. Im Bestandssteinbruch wird mittelfristig eine Gehölzanzpflanzung neue potenzielle relevante Strukturen schaffen. Durch die neue, die Gehölzbereiche verbindende Baum-Strauchhecke wird eine neue mögliche Flugroute entwickelt.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Myotis - Arten</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * bis 2 Nordrhein-Westfalen * bis 2	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">3611, 4 Quadr.</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Kreuzkröte (Bufo calamita)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3611, 4.Quadr.</td></tr></table>	3611, 4.Quadr.									
3														
V														
3611, 4.Quadr.														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Nachweise der Kreuzkröte gelangen 2019 200 m nördlich des Plangebietes auf und im direkten Umfeld der Halde "Hopstener Straße" im Norden des Untersuchungsgebiets. Damit ist diese Pionierart, die einen Aktions- und Wanderradius 700 bis 1.000m hat, als unregelmäßiges Laichvorkommen im gesamten UG von Bedeutung. Es sind vorsorglich steuernde Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, wenngleich auf der Halde Hopstener Straße Optimallebensräume für die Art bestehen, wie auch die Untersuchungsergebnisse aus 2019 zeigen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden vier Kleingewässer in der Größe von 10 x 25m angelegt, gepflegt und langfristig gesichert. Diese dürfen im Zeitraum von März bis Oktober nicht genutzt und/oder befahren werden und muss sicherheitshalber gezäunt werden (Minimierungsmaßnahme M1)</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Durch die vorsorglichen und steuernden Minimierungsmaßnahmen (M1) kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;">           1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">           4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?         </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

entfällt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zauneidechse (Lacerta agilis)</b>					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>3611, 4. Quadr.</td></tr></table>	3611, 4. Quadr.
V					
2					
3611, 4. Quadr.					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Die Nachweise der Zauneidechse befinden sich südöstlich außerhalb des Plangebietes an der Abbruchkante des bestehenden Steinbruchs (vgl. Karte im Anhang des ASPs). Sie sind von den Planungen und Umsetzung der Erweiterungsfläche des Steinbruchs nicht betroffen. Vermeidungs-, Minderungs-, funktionserhaltende- und/oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich, da durch den Steinbruch permanent neue Habitats für die Zauneidechse geschaffen werden.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
entfällt.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zauneidechse im Bestandssteinbruch ist auszuschließen.</p>					
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>					

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

entfällt.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

entfällt.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

entfällt.

